

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

173. Sitzung

Mittwoch, den 16. Dezember 1953

Geschäftliche Mitteilungen	394, 399, 400, 420
Zur Tagesordnung	
Dr. Brücher (FDP)	394
Meixner (CSU)	394
Interpellation der Abg. Dr. Baumgartner, Dr. Lacherbauer, Gaßner Alfons u. Fraktion betr. Heimkehrerentschädigungsgesetz (Beilage 4852)	
hierzu Antrag der BP	
Dr. Baumgartner (BP), Interpellant	394, 395
Der Antrag wird zurückgezogen	395
Antrag des Abg. Dr. Baumgartner u. Fraktion betr. beschleunigte Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Heimkehrer (Beilage 4900)	
Dr. Hoegner, Staatsminister	395
Weishäupl (SPD)	395
Abstimmung	395
von Haniel-Niethammer (CSU), zur Abstimmung	395
Einwendungen des Senats gegen die Landfahrerordnung (Anlagen 523, 528, Beilage 4677)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4893)	
Loos (SPD), Berichterstatter	395
Abstimmungen	396
Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbssteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (Beilage 4084)	
Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 4851) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4892)	
Strobl (SPD), Berichterstatter	397
Lutz (CSU), Berichterstatter	397

— 1. Lesung —	
Ortloph (CSU)	398
Abstimmungen	398
— 2. Lesung —	
Dr. Bungartz (FDP)	399
Abstimmungen	399
Schlußabstimmung	399

Antrag der Abg. Meixner, Junker u. Fraktion
betr. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zulassung von Zahnärzten und
Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen**
(Beilage 4788)

Berichte des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 4811) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4812)	
Dotzauer (BHE), Berichterstatter	400
Weishäupl (SPD), Berichterstatter	400
Abstimmungen	400

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des
Sozialgerichtsgesetzes** (Beilage 4833)

Berichte des sozialpolitischen Ausschusses, des Haushaltsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4899)	
Weishäupl (SPD), Berichterstatter	400, 404
Elsen (CSU), Berichterstatter	404

— 1. Lesung —	
Dr. Oechsle, Staatsminister	405, 410, 416
Haas (SPD)	405
Dr. Fischer (CSU)	406
Stöhr (SPD)	408
Weishäupl (SPD)	408
Bantele (BP)	409
Hofmann Leopold (SPD)	411
Pittroff (SPD)	411
Donsberger (CSU)	413
Strenkert (CSU)	414
Dr. Lacherbauer (BP)	415
Dr. Lippert (BP)	416
Dr. Eberhardt (FDP)	417
Abstimmungen	417, 419

Abstimmung nach § 86 Abs. 1 der Geschäftsordnung
über Art. 11 Abs. 2 419

— 2. Lesung —	
Dr. Zdralek (SPD)	419
Abstimmung	419
von Haniel-Niethammer (CSU), zur Abstimmung	419

Interpellation des Abg. von Knoeringen u.
Fraktion betr. **Kritik am sozialen Wohnungsbau
und an den angewendeten Finanzierungs-
methoden** (Beilage 4896)

Gräßler (SPD), Interpellant	420
Dr. Hoegner, Staatsminister	420
Die Beratung wird vertagt	420

Nächste Sitzung 420

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 2 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 173. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Ich bitte den Schriftführer, das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen vorzulesen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann Wilhelm, Eder, Dr. Dr. Franke, Gegenwarth, Hagen Lorenz, Junker, Kaifer, Ostermeier, Prandl, Roßmann und Dr. Schweiger.

(Abg. Dr. Brücher: Zur Geschäftsordnung!)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort der Frau Abgeordneten Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Meine Damen und Herren! Wir haben in den letzten Wochen im kulturpolitischen Ausschuß und seinem Unterausschuß die Verteilung der 18 Millionen DM an die nichtstaatlichen Schulen vorgenommen. Diese Angelegenheit muß unbedingt noch vor Weihnachten verabschiedet werden. Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, weshalb dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung steht.

(Abg. Kiene: Haushaltsausschuß!)

Präsident Dr. Hundhammer: Frau Abgeordnete, eine Materie aus dem Ausschuß kommt nur dann ins Plenum, wenn ein Antrag oder ein Gesetzentwurf vorliegt. Wenn ein Ausschuß sich mit einer Materie befaßt, zu der kein Antrag vorliegt, kommt die Ausschußangelegenheit nicht automatisch ins Plenum. Das ist der Grund.

Herr Abgeordneter Meixner!

Meixner (CSU): Sehr verehrte Damen und Herren! Der kulturpolitische Ausschuß hat in seiner letzten Sitzung Beschluß gefaßt, in welcher Weise die 18 Millionen DM staatliche Zuschüsse an die nichtstaatlichen höheren Schulen zur Verteilung gelangen sollen. Ein förmlicher Antrag ist von seiten des kulturpolitischen Ausschusses nicht gestellt worden. Ich nehme an, daß der Herr Präsident diese Angelegenheit deswegen nicht auf die Tagesordnung genommen hat. Ich würde es für genügend erachten, wenn die Staatsregierung hier die Erklärung abgeben könnte, daß sie bereit ist, die Verteilung der 18 Millionen DM nach der Empfehlung des kulturpolitischen Ausschusses vorzunehmen. Damit wäre wohl die ganze Angelegenheit zu erledigen. Außerdem müßte ein förmlicher Antrag gestellt werden, der dann in dieser Woche kaum noch zur Behandlung kommen könnte.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält nochmals Frau Abgeordnete Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Die Verteilung von 18 Millionen DM ist wirklich kein Pappentier.

(Abg. Elsen: Das ist Sache der Exekutive!)

Ich möchte deshalb beantragen, daß der kulturpolitische Ausschuß heute noch einmal kurz zusammentritt und den diesbezüglichen förmlichen Antrag stellt.

Präsident Dr. Hundhammer: Das zu entscheiden, ist Sache des Vorsitzenden des kulturpolitischen Ausschusses.

Wir kommen nun nochmals zur

Interpellation der Abgeordneten Dr. Baumgartner, Dr. Lacherbauer, Gaßner und Fraktion betreffend Heimkehrerentschädigungsgesetz (Beilage 4852),

und zwar haben wir über den Antrag abzustimmen, der gestern dazu gestellt wurde.

Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Baumgartner (BP), Interpellant: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten, daß sich die bayerische Staatsregierung nicht in der Lage sehe, in der Frage der Entschädigung der Heimkehrer weitere wirksame Schritte in Bonn zu unternehmen, hat die Bayernpartei gestern veranlaßt, den Ihnen bekannten Antrag nach § 43 der Geschäftsordnung zu stellen. Auch die Ausführungen des Redners der CSU haben unsere Bedenken nicht zerstreuen können. Die Schlußerklärung des Herrn Ministerpräsidenten jedoch,

(Zuruf von der CSU: Jedoch!)

anscheinend stark beeindruckt durch die Redner aller übrigen Parteien des Hauses —

(Lachen bei der CSU)

— Meine Damen und Herren! Es haben doch alle Redner der anderen Parteien des Hauses der Interpellation der Bayernpartei zugestimmt!

(Zuruf: Die haben nichts Neues gesagt!)

Diese Stellungnahme veranlaßt uns,

(Lachen bei der CSU)

jetzt den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge über die Beilage 4900 verhandeln. Es handelt sich dabei um den Antrag der Bayernpartei, der folgendermaßen lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Bundesrat die unverzügliche Durchführung des vom Bundestag am 2. Juli 1953 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung der Heimkehrer mit allem Nachdruck zu betreiben.

Dieser Antrag wurde am 1. Dezember 1953 gestellt. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag gleich jetzt zuzustimmen.

(Abg. Eberhard: Und der andere Antrag über die Antwort des Ministerpräsidenten? Über den muß zuerst abgestimmt werden!)

— Der andere Antrag ist damit zurückgezogen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner, Sie erklären nunmehr, daß Sie den ursprünglich gestellten Antrag zur Interpellation zurückziehen?

Dr. Baumgartner (BP), Interpellant: Jawohl!

Präsident Dr. Hundhammer: Dieser Antrag ist damit erledigt. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Beilage 4900 im Ausschuß noch nicht behandelt ist.

Dr. Baumgartner (BP): Herr Präsident! Gerade bei Interpellationen haben wir wiederholt Anträge behandelt, die nur im Hause vorlagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Geschäftsordnung sieht vor, daß zur Interpellation nur ein Antrag in der Form gestellt werden kann, wie es gestern geschehen ist. Dieser Antrag ist zurückgezogen worden. Jetzt fragt es sich, ob das Hohe Haus beschließt, unter Abänderung der Tagesordnung den Antrag auf Beilage 4900 sofort im Plenum zu behandeln. Ich bitte das Hohe Haus, sich dazu zu äußern.

(Zustimmung)

— Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das kann ohne Debatte geschehen!)

Dann rufe ich auf

Antrag des Abgeordneten Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend beschleunigte Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Heimkehrer (Beilage 4900).

Ich verlese den Antrag noch einmal; er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Bundesrat die unverzügliche Durchführung des vom Bundestag am 2. Juli 1953 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung der Heimkehrer mit allem Nachdruck zu betreiben.

Will die Staatsregierung zu diesem Antrag Stellung nehmen?

Dr. Hoegner, Staatsminister: Nein.

Präsident Dr. Hundhammer: Das ist nicht der Fall. Eine Wortmeldung liegt vom Herrn Abgeordneten Weishäupl vor; ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe gegen diese Fassung gewisse Bedenken. Es handelt sich nicht um die Durchführung des Gesetzes, sondern um die Verkündung des Gesetzes. Wenn es verkündet ist, muß es so wieso durchgeführt werden. Insoferne müßte dieser Antrag berichtigt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

(Abg. von Haniel-Niethammer: Darf ich eine Erklärung dazu abgeben?)

— Der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung.

von Haniel-Niethammer (CSU): Sehr verehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Da ich, wie ich glaube, mit einem Kollegen der einzige Abgeordnete dieses Hauses bin, der gegen diesen Antrag gestimmt hat, ist es vielleicht gestattet, wenn es die Geschäftsordnung zuläßt, eine Erklärung abzugeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Erklärung zur Abstimmung ist gestattet.

von Haniel-Niethammer (CSU): Eine ganz kurze Begründung ist nicht möglich?

Präsident Dr. Hundhammer: Doch!

von Haniel-Niethammer (CSU): Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Heimkehrergesetz, wie es seinerzeit vom Bundestag beschlossen worden ist, über das für uns zur Zeit finanziell Tragbare hinausgeht.

(Widerspruch und Lachen bei der BP — Abg. Dr. Baumgartner: Vor der Wahl nicht!)

— Darf ich noch einen Moment um Ruhe bitten! Sie sind ja wirklich in einer leichten Position; Sie sind 202 gegen einen. Sie können mir also ruhig das Wort lassen.

In der gestrigen Aussprache ist nie zum Ausdruck gekommen, daß die Regelung, die die Bundesregierung jetzt vornehmen will, gerade den hilfsbedürftigen Heimkehrern das zukommen lassen will, was ihnen nach dem Gesetz zukommt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Es ist ein Rechtsanspruch, kein Almosen!)

Es geht darum, daß diejenigen, die nicht bedürftig sind und sich in keiner Notlage befinden, vorläufig auf ihren Anspruch verzichten.

(Starke Unruhe)

— Einen Augenblick Ruhe bitte! Ich habe auch mit Heimkehrern gesprochen, die vernünftig sind, auch mit solchen, die sich in keiner besonders guten Lage befinden.

(Starke Unruhe und Widerspruch)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, wir können jetzt nicht in eine Debatte eintreten.

von Haniel-Niethammer: Ich verzichte dann auf das Wort.

(Zuruf aus der Mitte: Gott sei Dank!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich rufe auf Ziffer 6 der Tagesordnung:

Einwendungen des Senats gegen die Landfahrerordnung (Anlagen 523, 528, Beilage 4677).

Der Senat hat gegen eine Reihe von Bestimmungen der Landfahrerordnung insgesamt 9 Einwendungen erhoben. Es berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4893) der Herr Abgeordnete Loos; ich erteile ihm das Wort.

Loos (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 186. Sitzung vom 3. Dezember 1953 zu den Einwendungen des Senats gegen die Landfahrerordnung Stellung genommen.

(Loos [SPD])

Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Junker.

Den Beratungen lagen die Anlagen des Senats Nr. 523 und 528 sowie die Beilage 4677 des Landtags zugrunde. Nach eingehender Beratung wurden die Beschlüsse gefaßt, die in der Beilage 4893 wiedergegeben sind. Der Antrag des Ausschusses lautet:

I. Den Einwendungen des Senats wird in der Weise Rechnung getragen, daß nachstehende Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

1. Dem Art. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Als Landfahrer gilt auch, wer im Gefolge eines Landfahrers umherzieht.

2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d):

d) die wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leib oder Leben, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, gewerbsmäßigen Glückspiels, Landstreicherei, Arbeitsverweigerung, Bettels oder Übertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 6 - 6 c StGB., wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Einschleppen oder Verbreiten übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier, mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten bestraft sind, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

3. Art. 2 Abs. 2 Satz 4:

Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.

4. Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: Verurteilungen, die im Strafregister getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht.

5. In Art. 9 ist Abs. 2 zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2; Abs. 4 wird Abs. 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

6. Art. 12 erhält folgende Fassung:

Bei einer Verurteilung nach Art. 11 Nr. 1, 3 oder 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der dort angeführten Gegenstände erkannt werden, in den Fällen der Nr. 1 und 3 jedoch nur dann, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer an der Tat gehören.

II. Den übrigen Einwendungen des Senats wird nicht Rechnung getragen.

Ich bitte das Hohe Haus, den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, der ersten Einwendung des Senats Rechnung zu tragen und dem Artikel 1 folgenden neuen Absatz 2 anzufügen:

(2) Als Landfahrer gilt auch, wer im Gefolge eines Landfahrers umherzieht.

Wer mit dieser Ergänzung einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme. Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Der Ausschuß empfiehlt weiter, der Einwendung Nr. 2 ebenfalls Rechnung zu tragen und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d die Worte „zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten verurteilt sind“ durch die Worte zu ersetzen; „mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten bestraft sind“. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten.

(Abg. Dr. Zdralek: Ich bin nicht einverstanden, weil ich gegen das Gesetz aus Grundsatz stimme!)

— Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 1 Stimme ohne Stimmenthaltungen ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Der Ausschuß schlägt weiter vor, der Einwendung Nr. 3 ebenfalls Rechnung zu tragen und in Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz das Wort „Probezeit“ durch das Wort „Bewährungszeit“ zu ersetzen. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme. Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Es ist beschlossen, auch der dritten Einwendung des Senats entsprechend zu verfahren.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt weiter vor, der vierten Einwendung des Senats zufolge dem Artikel 2 Absatz 2 noch folgenden Satz anzufügen:

Verurteilungen, die im Strafregister getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht.

Wer diesen Vorschlag billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme. Stimmenthaltungen? — Liegen nicht vor. Es ist so beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Der Ausschuß empfiehlt weiter, der Einwendung 5, wonach in den Artikeln 7, 8 und 11 das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt werden soll und in Artikel 7 Absatz 2 die Worte „in der Gemeinde“ gestrichen werden sollen, nicht Rechnung zu tragen. Wer in diesem Punkt ebenfalls dem Vorschlag des Ausschusses beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Weiter schlägt der Ausschuß vor, der sechsten Einwendung des Senats Rechnung zu tragen, derzufolge der Absatz 2 in Artikel 9 gestrichen wird.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer damit einig geht, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Es ist einstimmig so beschlossen.

Infolge des Beschlusses wird der bisherige Absatz 3 des Artikels 9 jetzt Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Für Absatz 3 schlägt aber der Ausschuß in Abänderung der sechsten Einwendung nunmehr folgende Fassung vor:

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Wer das billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme beschlossen.

Der Ausschuß beantragt weiter, der Einwendung 7, wonach in Artikel 10 Absatz 1 der Satz 2 gestrichen werden soll, nicht Rechnung zu tragen. — Wer so zu beschließen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, der Einwendung Nummer 8, wonach in Artikel 10 Absatz 2 die Worte „der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde“ durch die Worte „die Wohnsitzgemeinde“ ersetzt werden sollen, nicht Rechnung zu tragen. Wer so zu beschließen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe oder Stimmenthaltung. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor; es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Schließlich empfiehlt der Rechts- und Verfassungsausschuß, der letzten Einwendung des Senats Rechnung zu tragen, wonach Artikel 12 folgende veränderte Fassung erhalten soll:

Bei einer Verurteilung nach Art. 11 Nr. 1, 3 oder 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der dort angeführten Gegenstände erkannt werden, in den Fällen der Nr. 1 und 3 jedoch nur dann, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer an der Tat gehören.

Wer so zu beschließen gewillt ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen; der Einwendung des Senats ist also auch in diesem Punkt Rechnung getragen.

Damit ist die Beratung dieses Punktes der Tagesordnung abgeschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (Beilage 4084).

Zunächst berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4851) der Herr Abgeordnete Strobl; ich erteile ihm das Wort.

Strobl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Herr Ministerpräsident hat dem Landtag am 6. Mai 1953 den Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vorgelegt. Damit hat sich der Haus-

haltsausschuß am 19. November 1953 eingehend befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Weiß.

Beide Berichterstatter schilderten eingehend den materiellen Inhalt des Gesetzes, das den Damen und Herren des Hauses auf der Beilage 4084 vorliegt. Ich brauche auf den Text wohl nicht mehr näher einzugehen. An der Aussprache beteiligten sich Vertreter der Obersten Baubehörde und des bayerischen Finanzministeriums, und zwar zustimmend; ferner die Abgeordneten Euerl, Ortloph, Haas, Hofmann Leopold und Eberhard.

Zu Artikel 1 Ziffer 1 stellte der Abgeordnete Ortloph den Antrag, daß die Grunderwerbsteuerbefreiung schon eintreten sollte, wenn die Wohnfläche nur 66 $\frac{2}{3}$ Prozent beträgt, das heißt, wenn ein Drittel der Fläche aller Räume für gewerbliche oder andere Zwecke verwendet wird. Dieser Antrag wurde im Ausschuß mit 9 gegen 8 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. Das war der einzige strittige Punkt. Der Antrag der Berichterstatter, die ursprüngliche Fassung zu belassen, wurde angenommen. Der Wortlaut wurde lediglich ein wenig geändert, nämlich dahin, daß die Worte „zu mehr als 80 v. H.“ ersetzt werden sollen durch „zu mindestens 80 v. H.“. Dieselbe Änderung gilt auch für Artikel 1 Ziffer 2a.

Außerdem wurde einer Anregung des Berichterstatters entsprochen, in Artikel 1 Ziffer 4 den letzten Absatz etwas genauer zu fassen. Dieser lautete bisher:

Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude, das der Eigentümer mindestens zur Hälfte selbst bewohnt.

Jetzt soll er lauten:

Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder für seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

Diesen Wortlaut finden Sie auf Beilage 4851. Das Gesetz wurde in dieser Form vom Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte ebenfalls um Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4892) berichtet anstelle des Herrn Abgeordneten Prandl der Herr Abgeordnete Lutz.

Lutz (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 186. Sitzung vom 3. Dezember 1953 den Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau beraten. Berichterstatter war der Herr Kollege Prandl, Mitberichterstatter war ich. Auf Grund der Beratung wurde folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

Gegen den Gesetzentwurf in der Fassung des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 19. November bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ich bitte Sie, diesem Ausschußantrag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache in der ersten Lesung. — Der Herr Abgeordnete Ortloph meldet sich zum Wort. Ich bemerke hierzu, daß der Herr Abgeordnete Ortloph zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2 a den Antrag gestellt hat, die Zahl „80 v. H.“ zu ersetzen durch die Zahl „66 $\frac{2}{3}$ v. H.“ Der Antrag liegt Ihnen vielfältig vor. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ortloph.

Ortloph (CSU): Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Sie haben der Berichterstattung entnommen, daß mein Antrag, den Sie vorliegen haben, im Haushaltsausschuß mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt wurde. Sie alle, die Sie in den Ausschüssen tätig sind, werden mir doch wohl zugeben, daß es sich dabei möglicherweise um ein Zufallsergebnis gehandelt hat.

Was will ich mit meinem Antrag bezwecken? Wenn Sie das Gesetz so beschließen, wie es Ihnen hier vorliegt, dann ist es, einmal praktisch gesagt, so, daß von einem Haus mit fünf Stockwerken ein Stock für Zwecke verwendet werden kann, die nicht dem sozialen Wohnungsbau entsprechen, also zum Beispiel für Läden, Kanzleien für Rechtsanwälte, Arztpraxis usw. Und was will mein Antrag? Mein Antrag will, daß man nicht erst ein fünfstöckiges Haus bauen muß, um ein Stockwerk dabei zu haben, das dem sozialen Wohnungsbau nicht schädlich ist, sondern schon in einem dreistöckigen Haus ein Drittel für Räume verwenden kann, die eben nicht dem sozialen Wohnungsbau entsprechen, also Läden, andere gewerbliche Räume, Praxisräume, Arzträume usw.

Sie haben das Gesetz über die Berufsschullehrer beschlossen, und dieses Gesetz hat uns den Dank und die Anerkennung dieser Berufsgruppe gebracht. Sie haben diese Berufsgruppe angehört und auf die Meinung des Volkes gehört. Wenn Sie jetzt auf die Meinung der daran beteiligten Kreise Wert legen, so geht diese Meinung dahin, daß Sie meinem Antrag unbedingt stattgeben möchten, weil dadurch auch denjenigen, die nicht in den Außenbezirken der Stadt wohnen, sondern im Innern der Stadt, die Möglichkeit gegeben wird, solche gemischten Wohnungen zu bauen.

Und warum sollten wir uns im Bayerischen Landtag nicht so aufgeschlossen zeigen, wie sich die Bundesregierung zum Beispiel bei der Änderung des § 7 b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gezeigt hat, die mit dieser Änderung den Anfang gemacht hat, um diesem Ziele näherzukommen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meinem Änderungsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Wir kommen zu der Abstimmung in der ersten Lesung. Ich bitte Sie dabei, den Wortlaut des Gesetzes gemäß der Beilage 4084 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den Artikel 1. Der Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, bei Ziffer 1 und 2 a die

Worte „mehr als 80 vom Hundert“ zu ersetzen durch die Worte „mindestens 80 vom Hundert“. Ferner hat der Haushaltsausschuß vorgeschlagen, in Ziffer 4 letztem Satz eine Änderung eintreten zu lassen, die folgenden neuen Text ergibt:

Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder für seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

Ich bitte mir die Verlesung des Artikels 1 in dieser veränderten Fassung zu erlassen; er ist sehr umfangreich und liegt dem Hohen Haus in der erwähnten Drucksache schriftlich vor.

Wir haben zunächst abzustimmen über den Antrag Ortloph, der eine Abänderung bedeuten würde.

Wer dem Antrag Ortloph die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere war die Mehrheit. — Ich stelle die Stimmenthaltungen fest. 2 Stimmenthaltungen. Der Antrag Ortloph ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über Artikel 1 in der vorhin geänderten Fassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung ist der Artikel 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Er ist gegenüber dem Regierungsentwurf in den Ausschlußberatungen nicht verändert worden. Wer ihm die Zustimmung in der vorliegenden Formulierung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen und Gegenstimmen liegen nicht vor. Ich stelle die Annahme des Artikels 2 fest.

Ich rufe auf Artikel 3, der in den Ausschlußberatungen ebenfalls in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurde. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Artikel 3 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 4, gegenüber der Regierungsvorlage gleichfalls unverändert. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen und Gegenstimmen liegen nicht vor. Ich stelle die Annahme des Artikels 4 fest.

Ich rufe auf Artikel 5, unverändert gegenüber der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Artikel 5 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 6, ebenfalls unverändert gegenüber der Regierungsvorlage. Ich bemerke hiezu ausdrücklich, daß in Absatz 1 das Gesetz für dringlich erklärt wird und rückwirkend ab 1. April 1953 in Kraft gesetzt werden soll. Wer der Formulierung des Regierungsentwurfes zustimmt, wolle Platz behalten, Stimmenthaltungen und Gegenstimmen liegen nicht vor. Der Artikel 6 ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich schlage vor, sofort in die zweite Lesung einzutreten. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich gestatte mir, in der zweiten Lesung nochmals auf den Antrag des Herrn Kollegen Ortloph zurückzukommen. Es ist schade, daß über dieses Gesetz jetzt gesprochen wird und nicht etwa erst nach der Interpellation zum sozialen Wohnungsbau, die anschließend behandelt werden soll. Der Antrag Ortloph würde nämlich nach dieser Debatte viel klarer herauskommen, weil er ein Beitrag dazu ist, den sozialen Wohnungsbau vom Kostgänger des Steuerzahlers her einen Schritt vorwärts zur Selbständigkeit zu bringen.

(Abg. Zillibiller: Billig bauen auf Kosten der Gemeinden!)

— Billig bauen auf Kosten der Gemeinden! Herr Kollege Zillibiller, wir haben doch alle die Absicht, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen, den sozialen Wohnungsbau selbständig zu machen und, wenn uns das in der nächsten Zeit noch nicht gelingt, ihn wenigstens weiter zu fördern.

(Zuruf von der SPD: Hohe Zinsen!)

Von den hohen Zinsen müssen wir herunter; wir müssen dabei aber schrittweise vorgehen. Es ist niemals möglich, dieses Problem auf einen Schlag zu lösen. Der Antrag Ortloph wäre nach meiner Auffassung ein wesentlicher Schritt zu dem Ziel, das wir alle anstreben, nämlich dem sozialen Wohnungsbau zu helfen.

Ich möchte ein Beispiel anführen. Wir sehen in München sehr oft, daß im sozialen Wohnungsbau große Wohnsiedlungen erstellt werden, wobei das Groteske ist, daß in ihnen, was aus technischen Gründen durchaus möglich und für die Bewohner dieser Siedlungen auch besser wäre, keine Geschäfte, Arztpraxen usw. untergebracht werden können.

(Abg. Sichler: Das ist ja möglich!)

— Jawohl, man kann es machen, aber man hat dann wieder Schwierigkeiten bei der Grundsteuerbefreiung. Der Antrag Ortloph wäre also ein Anreiz zu neuen Möglichkeiten. Ich möchte darum in der zweiten Lesung den Antrag stellen, über diesen Antrag nochmals abzustimmen.

(Abg. Kiene: Später!)

— Wir müssen jetzt über dieses Gesetz abstimmen. Ich selbst sagte schon, daß es besser gewesen wäre, wenn die Abstimmung nach der allgemeinen Debatte erfolgt wäre. Wenn das Gesetz verabschiedet ist, ist der vom Herrn Kollegen Ortloph vorgetragene Weg versperrt, und wir können das dann nicht mehr nachholen. Ich beantrage also, in der zweiten Lesung nochmals über den Antrag Ortloph abzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz hat den Antrag Ortloph nochmals aufgegriffen und beantragt, über ihn neuerdings abzustimmen. Wer dem Antrag Ortloph in der zweiten Lesung stattzugeben gewillt ist, der dahin geht, in Artikel 1 Ziffer 1 und 2 a die Worte „mindestens 80 v. H.“ zu ersetzen durch die Worte: „mindestens 66 $\frac{2}{3}$ v. H.“, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Letzteres ist wieder die Mehrheit. Der Antrag ist auch in der zweiten Lesung abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf:

Artikel 1 — ohne Erinnerung,

Artikel 2 — ohne Erinnerung,

Artikel 3 — ohne Erinnerung,

Artikel 4 — ohne Erinnerung,

Artikel 5 — ohne Erinnerung,

Artikel 6 — ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. — Das Gesetz hat die einstimmige Zustimmung des Hauses in der Schlußabstimmung gefunden.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich schlage vor, nunmehr unter Zurückstellung der Ziffer 8 der Tagesordnung sofort die Ziffer 9 in Angriff zu nehmen, weil der Gesetzentwurf, der unter Ziffer 9 zur Beratung steht, ebenfalls für dringlich erklärt werden soll. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf den

Antrag der Abgeordneten Meixner, Junker und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Beilage 4788).

Über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten, deren Ergebnis Ihnen in Beilage 4811 vorliegt, berichtet der Herr Abgeordnete Dotzauer; ich erteile ihm das Wort.

Dotzauer (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der sozialpolitische Ausschuß hat sich in seiner 49. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Junker und Fraktion betreffend Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen befaßt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Strenkert.

Ohne Debatte wurde § 1 bei 1 Stimmenthaltung angenommen. § 2 wurde einstimmig angenommen mit der Maßgabe, daß als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Tag der heutigen Plenarsitzung vorgeschlagen werden soll.

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme des Gesetzentwurfes.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, deren Ergebnis Ihnen in der Beilage 4812 vorliegt, berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen oblag die rechtliche Überprüfung des Antrags der Abgeordneten Meixner, Junker und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Mir war die Berichterstattung übertragen, die Mitberichterstattung dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm.

Gegen das Änderungsgesetz wurden Bedenken rechtlicher Natur nicht erhoben. Dem Antrag der beiden Berichterstatter, rechtliche Bedenken nicht zu erheben, entsprach der Ausschuß einstimmig. Ich bitte, dieser Auffassung im Plenum beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache und schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu bitte ich Sie, die Beilage 4788 mit den Ergänzungsbeilagen 4811 und 4812 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den § 1. Er lautet:

§ 44 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juli 1949 (GVBl. S. 167) wird gestrichen.

Wer dem § 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beides liegt nicht vor. § 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den § 2.

Der sozialpolitische Ausschuß hat vorgeschlagen, den heutigen Tag für das Inkrafttreten zu nehmen. Ich möchte aber doch darauf verweisen, daß noch die eventuellen Einwendungen des Senats abzuwarten wären, und möchte meinerseits vorschlagen, den 1. Januar 1954 zu nehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Der § 2 erhält dann folgenden Text:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wer dieser Formulierung zustimmt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beides liegt nicht vor. Der § 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten unmittelbar anschließend in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen zugrunde die Ergebnisse der ersten Lesung.

Ich rufe auf § 1 — ohne Erinnerung,
§ 2 — ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Dieselbe ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen ist.

Es erhält den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Diese Überschrift hat ebenfalls die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden. Damit ist die Beratung über diesen Gegenstand der Tagesordnung abgeschlossen.

Ich möchte Ihnen nunmehr vorschlagen, aus der Nachtragstagesordnung zwei Punkte herauszugreifen, die ebenfalls für dringlich in Aussicht genommene Gesetzentwürfe betreffen. Es sind die Ziffern 5 und 6 der Tagesordnung. — Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Ich rufe auf den

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (Beilage 4833).

Über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 4899) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten lagen am 4. Dezember 1953 vor der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (Beilage 4833) und hiezu der Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Freundl, Dr. Schedl, Eder und Genossen, Lindig und Genossen, Höllerer, Lanzinger, Dr. Raß und Dr. Schier betreffend Errichtung eines Sozialgerichts für die Oberpfalz in Regensburg (Beilage 4768) sowie der Antrag der Abgeordneten Pittroff und Genossen betreffend Errichtung eines Sozialgerichts in Bayreuth (Beilage 4816). Bericht-

(Weishäupl [SPD])

erstatter war der Abgeordnete Weishäupl, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Strenkert.

Der Berichterstatter legte dar, das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes wolle die Organisation der Gerichtsbarkeit in Bayern regeln. Die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung sowie die Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Unterhaltshilfe an Kriegsgefangene seien bisher von den Obergerichtsämtern und dem Landesversicherungsamt entschieden worden, die gleichzeitig Verwaltungsaufgaben auf diesen Gebieten zu erfüllen hatten. Der Rechtsmittelzug sei sowohl auf den einzelnen Gebieten als auch in den einzelnen Ländern verschieden geregelt gewesen. Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953, das der Bund beschlossen hat, bestimme nunmehr bundeseinheitlich, daß die Sozialgerichtsbarkeit durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird. Diese Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung mache die Errichtung selbständiger Sozialgerichte in drei Instanzen erforderlich. Nach Artikel 96 des Grundgesetzes sei höchstinstanzielles Gericht ein Bundesgericht, das in Kassel errichtet wurde. Die Errichtung und Unterhaltung der Gerichte in erster und zweiter Instanz obliege den Ländern. Die Errichtung müsse zum 1. Januar 1954 erfolgt sein, wie sich aus § 224 des Sozialgerichtsgesetzes ergebe. Mit dem gleichen Zeitpunkt ende zwangsläufig die bisherige Tätigkeit der Obergerichtsämter und des Landesversicherungsamtes.

Einschlägig für die Berechtigung des Gesetzentwurfs und die Zuständigkeit des Bayerischen Landtages seien die §§ 2, 7, 28, 207 und 51 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes.

Der Mitberichterstatter erklärte unter anderem, das Gesetz bringe eine längst angestrebte Neuordnung auf dem Gebiet der Rechtsprechung und fülle eine Lücke aus, die seit 1945 vorhanden sei. Es schaffe einen klaren Rechtsweg von unten bis oben und garantiere die rechtliche Sicherheit. Im Gegensatz zu den Versicherungs- und Obergerichtsämtern hätten sich die Sozialgerichte künftig nur noch mit der Rechtsprechung zu befassen. Durch das Sozialgerichtsgesetz werde die Gewaltenteilung durchgeführt.

Als Vertreter der Staatsregierung erklärte Staatssekretär Krehle im Ausschuß, daß durch den Gesetzentwurf die bisherigen Obergerichtsämter ihre Verwaltungstätigkeit verlieren. Aus den „Obergerichtsämtern“ würden nunmehr „Sozialgerichte“.

Staatssekretär Krehle befaßte sich auch mit den beiden Anträgen, die darauf abzielen, nicht fünf, sondern sieben Sozialgerichte in Bayern zu errichten. Hierzu äußerte er, die Staatsregierung habe geglaubt, im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit zunächst nur fünf Sozialgerichte einrichten zu sollen. Wenn der Landtag anders beschließen sollte, werde die Staatsregierung den Beschluß

durchführen, doch müsse er jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß die Errichtung von sieben Sozialgerichten einen erheblichen Mehraufwand erfordere.

Der sozialpolitische Ausschuß trat sodann ohne Generaldebatte in die Einzelberatung des Gesetzes ein. Da ich gehört habe, daß die Staatsregierung an ihrem Entwurf bezüglich der Frage, ob fünf oder sieben Sozialgerichte in Bayern errichtet werden sollen, festhält, wird es notwendig sein, über die Einzelberatung zum Artikel 1 ausführlich zu berichten. Also:

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß bei diesem Artikel auch die beiden Anträge auf den Beilagen 4768 und 4816 zu behandeln seien.

Staatssekretär Krehle führte aus, bisher habe es bei den fünf Regierungsbezirken je ein Obergerichtsamt gegeben; der Vorschlag der Regierung gehe dahin, es sei bei diesem Zustand zu belassen. Für Oberfranken könne man allerdings ins Feld führen, daß die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken geteilt seien, daß also Oberfranken nicht schlechter behandelt werden dürfe. Das gleiche gelte für Niederbayern/Oberpfalz. Die Errichtung der beiden beantragten Sozialgerichte in Regensburg und Bayreuth würde aber einen zusätzlichen Aufwand von 250 000 DM erfordern. In Regensburg sei die Situation insofern etwas günstiger, als dort durch die Überführung der Angestelltenversicherung auf die Bundesanstalt ein Gebäude zur Verfügung stehe, während in Bayreuth wohl ein eigenes Gebäude mit einem Kostenaufwand von 500 000 DM errichtet werden müßte.

Der Abgeordnete Dr. Lippert stellte heraus, im Mittelpunkt jeder sozialen Ordnung müsse der Mensch stehen. Deshalb habe man sich beim Artikel 1 die Frage vorzulegen, ob bei der vorgeschlagenen Regelung der Rechtsschutz der Rentempfänger und Kriegsbeschädigten hinreichend gesichert sei. Seines Erachtens sei dies nur der Fall, wenn die Gerichte möglichst ortsnahe sind. Man dürfe nicht durch zu weite Wege verhindern, daß die Leute von den Rechtsmitteln Gebrauch machen können. Wenn schon der Staatssekretär die Gründe ins Feld geführt habe, wäre einmal zu prüfen, ob nicht doch durch die Neuerrichtung der beiden Sozialgerichte Einsparungen dadurch erzielt werden könnten, daß die Tätigkeit der fliegenden Kammern sowie die Gerichtstage und auch der Schriftverkehr eingeschränkt werden könnten. Die Gewaltenteilung, die an sich zu begrüßen sei, dürfe nicht dazu führen, daß vielleicht das Vertrauen in den Staat untergraben werde. Die Organisation sei unter allen Umständen so aufzubauen, daß die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Regierungsrat Dr. Reichart, teilte mit, in Regensburg gebe es zwölf und in Bayreuth fünf detaillierte Kammern. Demnach könne man wohl nicht sagen, daß dort die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sozialgerichtsbarkeit darniederliege. Durch das Sozialgerichtsgesetz werde die bisherige

(Weishäupl [SPD])

Organisation nicht geändert, sie erhalte nur einen anderen Namen. Die Rechtsprechung der Oberversicherungsämter habe wohl nicht den Eindruck erwecken können, als seien dort Mängel festzustellen. Der Redner nahm dann Bezug auf die Ausführungen des Staatssekretärs, wonach der jährliche Mehraufwand bei Errichtung von Sozialgerichten in Regensburg und Bayreuth 250 000 DM betragen würde, wobei in Bayreuth erst noch ein Gebäude mit einem Kostenaufwand von 600 000 DM errichtet werden müßte.

Der Vorsitzende hielt es vor allem für notwendig, zu prüfen, ob nicht durch den Abbau der Hilfskammern eine Einsparung erzielt werden könne. Eine gerechte Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke sei unbedingt erforderlich.

Kollege Hagen Lorenz nahm zu dem angegebenen Mehrkostenaufwand von 250 000 DM Stellung. Man müsse dem doch gegenüberhalten, was die detachierten Kammern kosten, die im übrigen eine zeitnahe Erledigung der Rentenfälle nicht so ohne weiteres gewährleisten wie eigene Sozialgerichte. Gerade diese Gruppen von Menschen hätten einen Anspruch darauf, daß ihre Angelegenheiten möglichst rasch erledigt werden; denn es drehe sich für sie um die Erhaltung des Lebens. Wenn man eine Rechtsgleichheit für die einzelnen Regierungsbezirke schaffen wolle, müßten die beiden Sozialgerichte unbedingt errichtet werden, zumal sie nicht mehr kosten werden als das System der detachierten Kammern.

Der Kollege Dr. Fischer nahm für die Antragsteller Stellung. Er begründete den Antrag und nahm dabei Bezug auf die Beilage 4768. Er wies darauf hin, daß es sich um einen Antrag von oberpfälzischen Abgeordneten aller Fraktionen handle, woraus zu ersehen sei, wie wichtig man diese Angelegenheit in der Oberpfalz nehme. In der Oberpfalz sei man ja allmählich gewöhnt, immer hintanstehen zu müssen. Der Standpunkt des Vertreters des Finanzministeriums sei sehr einfach, wenn er nur geltend mache, es sei bisher auch nicht anders gewesen. Man sollte doch den Dingen mehr auf den Grund gehen. Die Oberpfalz sei im Jahre 1931 im Zuge der Staatsvereinfachung von jeder Versicherungsorganisation entblößt worden. Die Verlegung der Regierung von Niederbayern nach Landshut sei nicht aufzuhalten, und da sei es doch ein gerechter Ausgleich, wenn man der Oberpfalz wieder das gebe, was sie ursprünglich hatte. An die riesenhaften Einsparungen konnte der Redner nicht glauben. Da bis jetzt 12 Hilfskammern mit 12 Berufsrichtern bestanden, werde wohl auch schon ein Oberregierungsrat als Chef vorhanden gewesen sein. Auch sei kaum anzunehmen, daß man ohne Schreibkraft und ohne Amtsboten ausgekommen sei. Der Kassenbeamte habe in unzähligen Fällen von Regensburg nach Landshut fahren müssen, wodurch auch Auslagen entstanden seien. Er könne sich also wirklich nicht vorstellen, woher bei einem weiteren Sozialgericht die Mehrbelastung von 125 000 DM kommen solle. Jedenfalls sei es unsinnig, die 12 detachierten

Kammern in Regensburg weiter zu unterhalten. Das sei doch tatsächlich ein völlig ausgelastetes und eingerichtetes Gericht. Ihm sei unerfindlich, warum man daraus nicht den Schluß ziehen wolle, in Regensburg ein eigenes Sozialgericht zu schaffen.

Den Antrag, für den Regierungsbezirk Oberfranken ein Sozialgericht in Bayreuth zu errichten, begründete der Abgeordnete Pittroff. Er hob hervor, man müsse an das Volk denken und vor allem daran, wie man den Menschen draußen helfen könne. Keinem Abgeordneten gehe es wohl um eine Ausweitung der Verwaltung; auch sie dächten sehr wohl ans Sparen. Wo es aber notwendig sei, der Bevölkerung oder wenigstens gewissen Teilen der Bevölkerung zu helfen, dürfe dieser Gesichtspunkt nicht im Vordergrund stehen. Man dürfe wohl annehmen, daß bei einem großen Behördenkörper vielmehr zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigt werden als dort, wo der Chef alles übersehen könne. In Bayreuth könnte das Sozialgericht im alten Markgrafen-Schloß sehr leicht untergebracht werden, unter Umständen auch im sogenannten Jägerhaus, das allerdings noch eine Ruine sei, oder in der von den Amerikanern freigemachten Infanteriekaserne. Es sei also nicht notwendig, ein neues Gebäude zu errichten. Immer wieder werde doch betont, Oberfranken und der Oberpfalz müßte als Grenzland geholfen werden. Dieser Gesichtspunkt dürfe auch hier nicht außer Acht gelassen werden. Man sollte daran denken, daß nach der Errichtung der beiden Sozialgerichte, auch wenn sie wirklich 250 000 DM kosteten, diese Kosten von der Bevölkerung wieder eingespart werden könnten.

Der Berichterstatter wiederholte das Argument, man müsse mit der Schaffung kleiner Gerichtsbezirke die Rechtsuchenden möglichst nahe an die Gerichtsinstanzen heranbringen. Vielleicht könnte man sagen, infolge der Errichtung zweier weiterer Sozialgerichte leide die einheitliche Rechtsprechung; dem sei aber entgegenzuhalten, daß die Sozialgerichte in Zukunft genau so wenig grundsätzliche Entscheidungen zu fällen hätten wie jetzt die Oberversicherungsämter oder die Amtsgerichte. Diese grundsätzlichen Entscheidungen würden in Zukunft vom Landessozialgericht und vom Bundessozialgericht gefällt. Eine Dezentralisierung der Gerichte sei für die am Verfahren beteiligten Parteien absolut zweckmäßig. Man dürfe auch nicht übersehen, daß der Vorsitzende eines Sozialgerichts dringende Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen selbst veranlassen könne; heute müsse aber z. B. in Regensburg jeder Pfennig von Landshut angefordert werden. Weil alle Kassenvorgänge über Landshut geleitet werden mußten, sei das Verfahren oft stark verzögert worden. Wenn auch wirklich Mehrkosten entstünden, würden auf der anderen Seite bedeutende Reisespesen eingespart. Detachierte Kammern könnten ein Sozialgericht nie ersetzen. Für die Parteivertreter sei es sehr umständlich, immer wieder nach Landshut fahren zu müssen. Für die Kriegsopferversorgung z. B. würden sich große Vorteile ergeben, wenn in der Oberpfalz und in

(Weishäupl [SPD])

Oberfranken selbständige Sozialgerichte errichtet würden. Die Bereiche Oberpfalz und Oberfranken seien bei der Ausstattung mit Planstellen schon immer etwas vernachlässigt worden. Die Planstellen seien meist in Landshut und Nürnberg geblieben, für die Kammern seien nur die außerplanmäßigen Stellen übriggeblieben. Es könne auch damit gerechnet werden, daß nach der Errichtung von Sozialgerichten in Regensburg und Bayreuth die Berufungsverfahren zahlenmäßig zurückgehen. Auch die Tätigkeit der fliegenden Kammern in Schwandorf, Weiden und Neustadt könnte sicherlich eingeschränkt werden; sie hätten bis jetzt sehr viel Geld gekostet, was man von den angeblichen Mehrkosten von 250 000 DM abziehen müßte.

Zu diesem Gegenstand vertrat dann nochmals den Standpunkt des Finanzministeriums, also die Zahl der Sozialgerichte nicht auszudehnen; Regierungsrat Dr. Reichart. Auch Herr Staatssekretär Krehle machte eingehende Ausführungen. An der Diskussion beteiligte sich dann auch noch Dr. Schönecker. Er vertrat eine andere Ansicht. Er anerkannte zwar den berechtigten Wunsch der Kollegen aus der Oberpfalz und Oberfranken, glaubte aber doch, daß bei ihnen zum großen Teil der Lokalpatriotismus mitklinge. Man müsse sich die Frage vorlegen, ob es unbedingt notwendig sei, diese Gerichte zusätzlich zu errichten. Eine solche Notwendigkeit könne er nur dann anerkennen, wenn die bisherigen Einrichtungen nicht in der Lage gewesen wären, den Rechtsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Noch keine Seite habe aber einleuchtend vorgetragen, daß der bisherige Zustand unbefriedigend war.

Der Abgeordnete Thanbichler bezeichnete die fiskalischen Erwägungen des Vertreters des Finanzministeriums als nicht durchschlagend. Ihm habe Ministerialrat Imhof gesagt, die Mehrkosten betrügen 20 bis 25 000 DM. Unter diesen Umständen könne man es den Oberpfälzern nicht zumuten, immer nach Landshut zu fahren. So viel Verständnis müsse man für das Grenzland aufbringen. Er sei jedenfalls für die Sozialgerichte in Bayreuth und Regensburg.

Der Abgeordnete Heigl erinnerte daran, daß in den Notstandsgebieten der Oberpfalz und in Oberfranken noch niemals der Mensch im Mittelpunkt stand. Er sehe in der Schaffung von Sozialgerichten in Regensburg und in Bayreuth keine föderalistische Regelung; denn Regensburg liege für sämtliche Landkreise der Oberpfalz nicht ortsnahe, wie auch Landshut am äußersten Rande des Regierungsbezirks Niederbayern liege. Für die Gebiete des Bayerischen Waldes komme wohl eher Deggendorf in Frage. Dem Regierungsentwurf könne er aber nur zustimmen, wenn die Zusicherung gegeben werde, daß für die weitab liegenden Gebiete auch weiterhin fliegende Kammern tätig seien.

Der Mitberichtersteller beantragte, die beiden Anträge auf den Beilagen 4768 und 4816 anzunehmen und demnach die Zahl der Sozialgerichte um 2 zu erweitern.

Der Berichterstatter schlug vor, dem Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

- (1) Sozialgerichte werden errichtet mit Sitz
 1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 2. in Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
 3. in Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
 4. in Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 5. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 6. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
 7. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Sozialgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

Der Antrag, dem Artikel 1 Absatz 1 diese Fassung zu geben, wurde im Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Bezüglich der übrigen Artikel des Gesetzes gab es keine Schwierigkeiten mehr; die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8 sowie Artikel 9 Absatz 1 und 2 wurden unverändert angenommen. Bei Absatz 3 des Artikels 9 wurde von der Fassung des Regierungsentwurfs abgegangen; der Begriff „Beamte“ wurde ersetzt durch den Begriff „Hauptamtlich Tätige“, so daß Absatz 3 des Artikels 9 nunmehr folgende Fassung aufweist:

- (3) Hauptamtlich Tätige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens fünf Jahren bei einem bayerischen Versicherungsamt richterlich tätig waren und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, können bei Bedarf als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht übernommen werden.

In Artikel 10 wurde auf Vorschlag des Vertreters der Staatsregierung ein Absatz 1 neu eingefügt. Sie finden diese Neueinfügung auf Beilage 4899. Dadurch wird die Staatsregierung ermächtigt, die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu regeln und die Vollstreckungsbehörde nach § 200 Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes zu bestimmen. Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes 1 wurde das, was in der Regierungsvorlage stand, zu Absatz 2, allerdings in einer etwas veränderten Fassung; der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten hat nämlich die Worte „und mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

Der Artikel 11 fand unveränderte Annahme.

Soweit die Behandlung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten. Ich bitte, diesen Beschlüssen des Ausschusses auch im Plenum beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4899) berichtet der Herr Abgeordnete Elsen. Ich erteile ihm das Wort.

Elsen (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 250. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (Beilage 4833) behandelt. Die Debatte drehte sich dabei im wesentlichen um dieselbe Argumentation, wie sie Herr Kollege Weishäupl für den sozialpolitischen Ausschuß angeführt hat. Es kam dann auch ein einstimmiger Beschluß im Sinne der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses zustande mit einer einzigen Ausnahme dahingehend, daß dem Artikel 11, dessen Absatz 1 unverändert bleibt, folgender Absatz 2 neu eingefügt wird:

(2) Die Sozialgerichte für den Regierungsbezirk Oberpfalz in Regensburg und für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth werden mit Wirkung vom 1. April 1954 errichtet.

Diesem Absatz 2 ist dann noch folgender Satz anzufügen:

Bis zur Errichtung der Sozialgerichte Bayreuth und Regensburg wird die Rechtsprechung von dem Sozialgericht Nürnberg für den Regierungsbezirk Oberfranken und von dem Sozialgericht Landshut für den Regierungsbezirk Oberpfalz wahrgenommen.

Das letztere ist die Anfügung, die der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen hat, die aber auch bereits im Haushaltsausschuß angeregt worden war.

Die Mitberichterstattung hatte Abgeordneter Hofmann Leopold, die Berichterstattung ich. Wir haben gleichlautende zustimmende Anträge gestellt, die einstimmig angenommen wurden bei drei Stimmenthaltungen für die vorhin aufgeführten Änderungen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Haushaltsausschusses in der vorliegenden Form der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4899) berichtet wieder Herr Abgeordneter Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich mit dem vorliegenden Gegenstand am 11. Dezember befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstattter Herr Abgeordneter Donsberger.

Es wurden keine rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Abgesehen von zwei Ausnahmen hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig die Artikel des Gesetzentwurfes unter Zugrundelegung der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses gebilligt.

Bezüglich Artikel 10 Absatz 2 wurden Bedenken vorgetragen und zwar machte Herr Abgeordneter J u n k e r unter Hinweis auf eine anhängige Verfassungsbeschwerde betreffend eine ähnliche Bestimmung der Gemeinde- und Landkreisordnung Bedenken dagegen geltend, die Zustimmung des Landtags für den Erlaß der Durchführungsvorschriften vorzusehen. Er sagte wörtlich, wann eine Rechtsverordnung der Zustimmung des Landtages

bedürfe, sei in der Verfassung eingehend geregelt. Herr Staatsminister Dr. Oechsle teilte diese Bedenken und meinte, die Fassung des sozialpolitischen Ausschusses würde dazu führen, daß jede Bekanntmachung, die sich auf die Durchführung eines Gesetzes beziehe, der Zustimmung des Landtags bedürfe.

Auf Antrag der Berichterstatter wurde Artikel 10 Absatz 2 gegen 1 Stimme angenommen, und zwar unter Streichung der Worte „und mit Zustimmung des Landtags“. Der Wortlaut des mir vorliegenden Protokolls weicht allerdings von der Drucksache etwas ab; insoweit muß hier bei der Lesung korrigiert werden.

Bezüglich Artikel 11 Absatz 2 erhob der Berichterstatter Bedenken gegen den Vorschlag des Haushaltsausschusses. Der Berichterstatter vertrat im Rechts- und Verfassungsausschuß die Auffassung, es sei doch nicht notwendig, aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Bestimmung hineinzunehmen, die nur vom 1. Januar bis zum 31. März Geltung habe; es genüge eine Erklärung der Staatsregierung, daß die Sozialgerichte Regensburg und Bayreuth zum 1. Januar errichtet werden, ihre Tätigkeit aber erst am 1. April aufnehmen, weil eben vorher die notwendigen Mehraufwendungen nicht beschafft werden können.

Der Mitberichterstattter, Abgeordneter D o n s b e r g e r, wandte dagegen ein, der Rechts- und Verfassungsausschuß könne hierzu nicht Stellung nehmen, gegen eine vom Haushaltsausschuß beschlossene Fassung könne höchstens im Plenum Antrag auf Abänderung oder Streichung gestellt werden; im übrigen widerspreche der Beschluß des Haushaltsausschusses weder der Verfassung noch dem Gesetz.

Staatsminister Dr. Oechsle, der bei dieser Sitzung zugegen war, bezeichnete es trotzdem als notwendig, daß sich der Ausschuß mit diesem Problem befasse; denn durch die vom Haushaltsausschuß beschlossene Fassung entstände für die Sozialgerichte Regensburg und Bayreuth ein Vakuum in der Rechtssprechung. Deshalb sei folgender Zusatz notwendig:

Bis zur Errichtung der Sozialgerichte Bayreuth und Regensburg wird die Rechtssprechung von dem Sozialgericht Nürnberg für den Regierungsbezirk Oberfranken und von dem Sozialgericht Landshut für den Regierungsbezirk Oberpfalz wahrgenommen.

Die Berichterstatter erhoben diesen Vorschlag zum Antrag. Der Rechts- und Verfassungsausschuß erteilte diesem Antrag die Zustimmung. Auch bezüglich der nachfolgenden Artikel wurden keine Bedenken rechtlicher Art erhoben.

Ich bitte, den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses, soweit sie von den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses abweichen, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die Aussprache ein. Ich schlage vor, die allgemeine und besondere Erörterung in der ersten Lesung

(Präsident Dr. Hundhammer)

miteinander zu verbinden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Das Wort hat zunächst erbeten der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Wenn ich die Regierungsvorlage in der Fassung des Artikels 1 vertrete, wird wohl niemand in diesem Haus unterstellen, daß ich kein oder nur wenig Verständnis für die sozialen Motive hätte, die die Antragsteller in den Ausschüssen bewegten. Es geht mir aber darum, nachzuweisen, daß bei der **bisherigen Organisation der Rechtsprechung auf sozialem Gebiet** bei den fünf Oberversicherungsämtern soziale Interessen von Arbeitnehmern und von Kriegsoptionen nicht beeinträchtigt worden sind, sondern daß wir durch die zweckmäßige Organisation der detachierten Kammern die Rechtsprechung möglichst nahe an den Rechtssuchenden herangebracht haben. Das war auch der Beweggrund, weshalb die Regierung glaubte, es bei fünf Sozialgerichten belassen zu können. Gewiß mag umstritten sein, wieviel Mehraufwand die Errichtung von sieben Sozialgerichten — ob es nun 250 000 DM, 200 000 oder nur 125 000 DM sind — mit sich bringt. Aber auch sachliche Überlegungen der gebotenen Sparsamkeit sollten doch immerhin in diesem Hohen Haus angestellt werden.

Weitaus schwerwiegender sind andere Folgen, wenn wir jetzt sieben Sozialgerichte errichten. Nicht die finanziellen Folgen — sie sind nicht, so sehr erheblich —, sondern die **verwaltungsmäßigen Folgen**; denn wir werden dann eine neue Welle der Beunruhigung in unseren Verwaltungsaufbau in Bayern hineinbringen. Bereits jetzt hat der **Stadtrat Nürnberg** für den Fall, daß ein Sozialgericht in Bayreuth errichtet wird, Ansprüche geltend gemacht. In einem Schreiben an mein Ministerium, bezugnehmend auf die Beschlüsse der Ausschüsse, ist folgendes erklärt:

Dieser Beschluß stellt auch eine neuerliche Beeinträchtigung Nürnbergs dar. Nürnberg war an und für sich mit Mittel- und Zentralbehörden seit jeher schlecht ausgestattet. Es ist als Großstadt nicht einmal Sitz der Regierung seines Regierungsbezirks und hat insofern eine benachteiligte Stellung bei der Verteilung der bayerischen Staatsbehörden, während Bayreuth nach 1945 wieder Regierungssitz geworden ist. Bayreuth hat dazu auch die Landesversicherungsanstalt für Ober- und Mittelfranken und auch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für beide Kreise. Aus dem erwähnten Beschluß ergibt sich nun die logische Folge, daß der mittelfränkische Teil der Landesversicherungsanstalt wieder an Nürnberg zurückzugeben wäre. Wenn es möglich ist, daß die Rentenangelegenheiten von einer Landesversicherungsanstalt in Bayreuth für beide Regierungsbezirke behandelt werden können, so müßte es umgekehrt auch auf alle Fälle möglich sein, daß die sozialgerichtlichen Angelegenheiten weiterhin zentral mindestens für die

beiden Regierungsbezirke Mittel- und Oberfranken in Nürnberg bewältigt werden. Irgendwelche verkehrsmäßigen Gründe können für diesen Beschluß nicht ins Feld geführt werden.

Man kann sich natürlich der inneren Berechtigung eines solchen Vorstoßes der Stadt Nürnberg nicht entziehen. Diese Frage der Landesversicherungsanstalten und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Bayreuth und die auf uns zukommende Errichtung eines Sozialgerichts für Niederbayern in Landshut und in Regensburg für die Oberpfalz ließen die Staatsregierung zu dem Entschluß kommen, nur fünf Sozialgerichte zu errichten. Ich bitte dringend um Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Artikel 1.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Haas.

Haas (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf der Staatsregierung sieht vor, daß **fünf Sozialgerichte** errichtet werden sollen. Nach den Beschlüssen der Ausschüsse sollen es sieben sein. Die Gründe dafür sind in der Berichterstattung ausdrücklich bekanntgegeben worden. Ich möchte aber doch sagen, daß die Argumentation, die man angewandt hat, in ihren Folgerungen nicht ganz logisch ist. Man hat zunächst **soziale Gründe** angeführt. Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat aber erklärt, daß gar nicht daran gedacht sei, daß die Leute von Hof nach Nürnberg oder die aus der Oberpfalz nach Landshut fahren müßten. Man hatte die Absicht, Gerichtstage auch außerhalb dieser Orte stattfinden zu lassen, um damit den Sozialversicherten weitestgehend entgegenzukommen. Somit würden die sozialen Gründe für die Errichtung von sieben Anstalten ohne weiteres wegfallen.

Meine Damen und Herren! Ich darf weiter sagen, daß wir uns ständig bemühen, zu einer **Verwaltungsvereinfachung** im Lande Bayern zu kommen. Ich glaube, hier wäre ein Weg gewesen, einmal etwas einzusparen. Es ist selbstverständlich, daß nun die Regensburger mit dem gleichen Recht wie die Bayreuther verlangen, daß auch sie eine Landesversicherungsanstalt und eine Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für ihr oberpfälzisches Gebiet zurückerhalten. Man kann unmöglich den Nürnbergern zumuten, nach Bayreuth zu gehen, nachdem von Bayreuth erklärt worden ist, es wäre unmöglich, von Bayreuth nach Nürnberg zu den Sozialgerichten zu fahren. Der Raum um **Nürnberg** ist immerhin mit seinen 600 000 Einwohnern der größte wirtschaftliche Raum in Bayern. Früher waren die Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken in Ansbach vereinigt. Man hat — ich habe mich erkundigt — Bayreuth ausdrücklich deshalb mit Verwaltungsstellen berücksichtigt, um ihm eine gewisse Entschädigung dafür zu geben, daß es auf die Regierung verzichten mußte. Nachdem nun die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken wieder getrennt sind, kann man es logischerweise selbstverständlich den Mittelfranken nicht verübeln, wenn sie sagen, es könne

(Haas [SPD])

keine Bevorzugung von Bayreuth mehr geben, und es müsse nunmehr Nürnberg berücksichtigt werden. Bei den Ausschußberatungen ist ausdrücklich erklärt worden, es würden Mehrkosten in Höhe von etwa 125 000 DM jährlich entstehen, wenn die Sozialgerichte getrennt würden, und es müsse außerdem in Bayreuth ein Gebäude hergerichtet werden, wozu 500 000 DM erforderlich würden, während in Nürnberg die Vorbereitungen dafür bereits getroffen sind.

(Abg. Pittroff: Wo habt Ihr denn das Gebäude in Nürnberg?)

Zu diesem Problem wäre noch manches zu sagen.

Nun hat man die Entscheidung, daß sieben Sozialgerichte geschaffen werden sollen, damit begründet, daß wir sieben **Regierungsbezirke** haben. Meine Damen und Herren! Ich wäre an sich der letzte, der sagt: Dann müssen wir unbedingt auch bei anderen Verwaltungen berücksichtigen, daß wir sieben Regierungsbezirke haben. Wir müßten uns, wenn bei den Sozialgerichten die sieben Regierungsbezirke berücksichtigt werden sollen, veranlaßt sehen, auch bei der Landesversicherungsanstalt und bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Berücksichtigung der sieben Regierungsbezirke zu fordern. Dann wäre nämlich ein organischer Aufbau gegeben. So wie die Regierung vorgeschlagen hatte, wäre eine erste Maßnahme vorgelegen, um in der Verwaltung nach und nach vielleicht doch zu einer Vereinfachung zu kommen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, falls der Landtag beschließen würde, die Sozialgerichte auf die sieben Regierungsbezirke zu verteilen, **zwei Anträge** einzubringen.

(Abg. Donsberger: Ich stimme zu!)

Der erste Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken getrennt und in Mittelfranken eine eigene Landesversicherungsanstalt mit dem Sitz in Nürnberg wiedererrichtet wird.

Mittelfranken hatte früher auch eine eigene Landesversicherungsanstalt. Der zweite Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mittel- und Oberfranken getrennt wird und für den Regierungsbezirk Mittelfranken eine eigene Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Nürnberg wiedererrichtet wird.

(Zuruf von der CSU: Jetzt geht es los!)

Meine Damen und Herren! Genau so, wie in den Ausschüssen die andere Argumentation für richtig gehalten wurde, sprechen die Gründe auch für diese Anträge. Die Gründe — ich bedauere, daß die Anträge notwendig wurden — sprechen dafür, daß man auch diesem Wunsche Rechnung trägt, Mittelfranken ebenso wie die anderen Regierungsbezirke zu berücksichtigen. Auch Unterfranken hat eine eigene Landesversicherungsanstalt. In der KB-Versorgung ist es genau so. Da

gibt es ein Versorgungsamt in Bayreuth und eines in Nürnberg. Ich glaube, daß man sich diesen Wünschen nicht verschließen kann und möchte deshalb bitten, mit der gleichen Warmherzigkeit, mit der man für die sieben Sozialgerichte eingetreten ist, auch für sieben Landesversicherungsanstalten und für sieben Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften einzutreten.

(Beifall)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wer die Beratungen in den Ausschüssen mitgemacht hat und wer vor allem die Begründung hörte, die für die Anträge, in der Oberpfalz und in Oberfranken eigene Sozialgerichte zu errichten, gegeben wurde, wird nicht darüber verwundert sein, daß sich die **Oberpfalz** — ich habe nur für diese Seite zu sprechen — bemüht, ein eigenes Sozialgericht zu erhalten. Ich bin erstaunt, daß sich die Stadt Nürnberg eingeschaltet hat in dem Bemühen, das Sozialgericht in Bayreuth zu Fall zu bringen. Ich glaube, die von Nürnberg gegebene Argumentation reicht nicht aus, den Anspruch Oberfrankens tatsächlich zu Fall zu bringen. Wenn sich alle Abgeordneten der Oberpfalz dem Antrag angeschlossen haben, in Regensburg für die Oberpfalz ein Sozialgericht einzurichten, dann zeigt sich, daß es sich nicht etwa um eine Angelegenheit einer Partei, sondern um eine Angelegenheit der gesamten Oberpfalz handelt.

(Zuruf aus der Mitte: Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Die Gewerkschaften, der VdK, das Katholische Werkvolk, die Städte, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, alle sind daran interessiert, daß die Oberpfalz ein eigenes Sozialgericht erhält, und zwar nicht nur deshalb, weil wir glauben, wir hätten das gleiche Recht wie die anderen Regierungsbezirke, und weil wir etwa Wert darauf legten, eine neue Behörde zu bekommen, sondern deshalb, weil uns die Vergangenheit — so meinen wir — das Recht gibt, auf unserem Anspruch zu bestehen.

(Abg. Bezold: Dann bekommen wir nie eine Staatsvereinfachung!)

Wie ist es überhaupt zu diesen Zwickigkeiten gekommen? Im Jahre 1931 wurde die Regierung von Niederbayern aus Landshut nach Regensburg verlegt. Zum Ausgleich dafür — ich wiederhole: zum Ausgleich! — wurden das Versorgungsgericht, die Landesversicherungsanstalt Oberpfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft von Regensburg nach Landshut verlegt.

Nun wissen Sie ja auch, daß wir unmittelbar vor der **Wiedererrichtung der Regierung in Landshut** stehen, und zwar deshalb, weil das nun einmal in der bayerischen Verfassung so vorgesehen ist

(Abg. Dr. Lippert: Richtig!)

und es einer Verfassungsänderung, eines Volksentscheids usw. bedürfte, um hier einen anderen Weg gehen und den Niederbayern ihre eigene Regierung vorenthalten zu können. Man kann dar-

(Dr. Fischer [CSU])

über verschiedener Meinung sein, aber jedenfalls wird die Verlegung der Regierung in absehbarer Zeit kommen; die finanziellen Voraussetzungen werden ja zu erheblichem Teil schon geschaffen.

Wenn mir nun gesagt wird: Bitte, wir sprechen von Staatsvereinfachung und hier sind wir auf dem besten Weg, wieder einmal das Gegenteil zu tun, so muß ich sagen: Ja, meine Damen und Herren, wenn halt einmal die Herrschaften, die seinerzeit in der Verfassungsgebenden Landesversammlung waren, so beschlossen und die **Verfassung** bezüglich der Regierung von Niederbayern so gemacht haben, dann muß die Verfassung auch in diesem Punkt durchgeführt werden. Wir glauben also, daß man, wenn nun die Regierung von Niederbayern nach Landshut kommt, dann mindestens bezüglich des Sozialgerichts zum Ausgleich den alten Zustand wiederherstellen, d. h. neben Landshut auch Regensburg ein Sozialgericht geben soll.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß wir zwischen Oberpfalz und Niederbayern die Spannungen, wie sie offenbar zwischen Mittelfranken und Oberfranken bestehen, nicht kennen.

(Abg. Bantele: Die bestehen bei uns auch nicht!)

— Ich nehme gern zur Kenntnis, daß sie auf der Seite von Oberfranken nicht bestehen, sondern, wie eben gesagt worden ist, nur eine sehr einseitige Angelegenheit sind. Ich freue mich, sagen zu können, daß die Abgeordneten von Niederbayern gar nichts dagegen haben, wenn wir für die Oberpfalz ein eigenes Sozialgericht erhalten, und daß es ihnen gar nicht einfällt, nun etwa zu sagen: bitte, wenn es so gemacht wird, daß die Oberpfalz ein eigenes Sozialgericht bekommt, dann werden zwei oder drei andere Behörden auch noch ins Wanken kommen! Soweit gehen wir bei Gott nicht. Wir wissen, was möglich ist und was unmöglich getan werden kann.

Im sozialpolitischen Ausschuß war es mir recht interessant, daß die Herren, die mit der Arbeit an den Sozialgerichten unmittelbar zu tun haben, sehr bemerkenswerte Ausführungen darüber gemacht haben, wie sehr sich die Tätigkeit gerade für den VdK, für das Katholische Werkvolk und für alle, die als Parteivertreter in Frage kommen, erleichtern würde, wenn **Regensburg** — ich sage noch einmal, ich habe nur für die Oberpfalz zu reden — ein eigenes Sozialgericht bekäme. Es kann doch nicht verschwiegen werden, daß, falls auch Regensburg ein Sozialgericht erhält, die Behandlung ortsnäher, unmittelbarer, schneller und mit geringerer Verzögerung vor sich gehen wird und daß vor allem die Parteivertreter eine wesentliche Erleichterung haben werden. Es war Herr Kollege Weishäupl, der dankenswerterweise darauf hinwies, wie umständlich es schon sei, zu welchen Verzögerungen es führen müsse und führen würde, wenn immer wieder Akten hin- und hergeschickt werden müßten, und zwar deshalb, weil die Zentrale, der Sitz des bisherigen Gerichtes, in Landshut ist. Es ist auch der Erwähnung wert, daß in Regensburg im Monat durchschnittlich 900 bis 1000 Berufungen anfallen,

daß aber jeweils nur 700 bis 800 erledigt werden können und daß die Zahl der unerledigten Berufungen um 30 bis 40 Prozent höher liegt als in Landshut.

Und nun, meine Damen und Herren, höre ich den Einwand: Ja, was will denn die Oberpfalz? Die hat ja, wie man sagt, die detachierte Kammern, die **Hilfskammern** in Regensburg. Deren Zahl ist tatsächlich 12. Ich möchte Sie doch einmal fragen: In welcher Gerichtsorganisation gibt es das, daß man auswärts 12 Hilfs- oder detachierte Kammern unterhält, ohne zu dem Schluß zu kommen, hier ist jede Voraussetzung für ein neues Gericht gegeben, und dann tatsächlich das neue Gericht zu schaffen? Da wir in Regensburg schon die 12 Hilfskammern haben, wird eine wesentliche Änderung nicht notwendig sein, wenn das Sozialgericht in Regensburg errichtet wird. Sie ziehen damit aus dem jetzigen Zustand, aus der Überlastung gerade der Kammern in Regensburg, nur den notwendigen und logischen Schluß.

Es ist vor allem im Haushaltsausschuß, aber auch im sozialpolitischen Ausschuß gesagt worden, die **Kosten** seien geradezu unerschwinglich. Ich möchte auf Einzelheiten nicht eingehen. Dem Herrn Arbeitsminister bin ich sehr dankbar dafür, daß er heute gesagt hat, die finanziellen Folgen seien nicht so sehr gewichtig. Das kann ich ihm nur bestätigen, und zwar deshalb, weil von den Beträgen, die das Finanzministerium berechnet, selbstverständlich die Ausgaben abzuziehen sind, die heute schon für die 12 detachierte Kammern in Regensburg geleistet werden müssen. Es war einigermaßen ergötzlich, als der Vertreter des Finanzministeriums im sozialpolitischen Ausschuß sagte: Bitte, wenn wir in Regensburg ein eigenes Sozialgericht einsetzen, müssen wir einen Sozialgerichtsdirektor als Vorstand haben, wir müssen eine Schreibkraft und sogar einen Amtsboten haben. Ich habe geantwortet: Wir haben in Regensburg ja schon einen Oberregierungsrat als Leiter der 12 detachierte Kammern; ich nehme an, daß wir dort auch Schreibkräfte und einen Amtsboten haben. Ich kann mir nämlich nicht vorstellen, daß man gegebenenfalls von Regensburg nach Landshut telefoniert: Bitte, schickt uns einen Amtsboten, damit wir den in Regensburg herumschicken können.

(Abg. Donsberger: Eine Registratur brauchen wir auch!)

— Eine Registratur werden wir in Regensburg auch haben, wenigstens einen Teil. Sie wissen ja — das wird immer zu wenig betont —, daß wir in Regensburg kein neues Gebäude benötigen. Wir haben in der Safferlingstraße 23 ein vollständiges, für das neue Sozialgericht ausreichendes Gebäude. Für den einmaligen Sachaufwand wird also kein Pfennig benötigt.

Nun hat der Herr Arbeitsminister gemeint, es handle sich weniger um die finanziellen Folgen, aber man müsse die **Beunruhigung in der Verwaltungsorganisation** bedenken. Ich glaube, diese wird auf jeden Fall kommen; denn wenn die beiden Sozialgerichte für Oberfranken und die Oberpfalz nicht errichtet werden, werden diese Gebiete natürlich sehr beunruhigt sein.

(Dr. Fischer [CSU])

Ich habe aber doch die Ansicht, daß man das, was man — von uns unbestritten — fünf Regierungsbezirken als selbstverständlich zubilligt, den beiden anderen Regierungsbezirken, die zudem noch Grenzbezirke sind, nicht verweigern soll.

Folgendes ist noch zu sagen, worauf das Arbeitsministerium im sozialpolitischen Ausschuß hingewiesen hat: Die **Kosten**, die sich **pro Fall** ergeben, sind von allen bayerischen Versorgungsgerichten beim Versorgungsgericht Landshut die größten, das heißt, bei uns kostet der einzelne Fall mehr als in irgendeinem anderen Bezirk. Das hängt unzweifelhaft — das ist nicht bestritten worden — damit zusammen, daß der von Landshut aus geleitete Bezirk Niederbayern-Oberpfalz der weitaus größte und damit auch kostspieligste ist.

Auch darauf möchte ich hinweisen, wie sehr gerade dadurch, daß Landshut bisher die eigentliche Verwaltung dieses Sozialgerichts hatte, höhere Reisespesen entstehen.

Meine Damen und Herren, es ist nicht schwer, in dieser Frage einigermaßen mit Gefühl zu arbeiten. Ich möchte das nicht tun, sondern meine nur, man sollte gerade in diesen so eminent sozialen Fragen, deren Hauptbetroffene Rentenempfänger und Kriegsbeschädigte sind, nicht die fiskalischen, sondern die **menschlichen Gesichtspunkte** voranstellen und daran denken, daß diesen Leuten, die mehr als andere auf ein, zwei oder ein paar Mark angewiesen sind, geholfen werden muß, ihre Angelegenheiten möglichst schnell und möglichst unmittelbar zu erledigen. Deshalb möchte ich Sie namens der Oberpfalz bitten, es bei dem zunächst vom sozialpolitischen Ausschuß gefaßten und dann vom Haushaltsausschuß ergänzten Beschluß zu belassen, das heißt, ab 1. April 1954 ein weiteres Sozialgericht in Regensburg für die Oberpfalz zu errichten.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stöhr.

Stöhr (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist bedauerlich, daß man dieses Problem nun aus lokalen, regionalen Gründen weitestgehend vom Standpunkt des Rechts auf eine Behörde sieht und nicht mehr vom **Standpunkt der Notwendigkeit**. Ich glaube, es ist notwendig, dem Herrn Abgeordneten Haas zu sagen, daß man wohl unterscheiden muß zwischen den Aufgaben eines Sozialgerichts und denen einer Landesversicherungsanstalt. Bei den Sozialgerichten haben wir es mit Behörden zu tun, die die sozialen Streitfälle zu erledigen haben. Im sozialpolitischen Ausschuß haben wir uns im wesentlichen mit dem sozialen Problem befaßt und sind zu der Auffassung gekommen, daß Sozialgerichte dort sein müssen, wo soziale Streitfälle am häufigsten vorkommen. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, daß Streitfälle sozialer Art am häufigsten dort sind, wo Not und Elend zu Hause ist.

(Abg. Donsberger: Dann müßte man aber mehr haben!)

Der Bayerische Wald ist ein solches Gebiet,

(Abg. Bantele: Sehr gut!)

der Osten unseres Landes überhaupt. Daher ist es vom Sozialen her durchaus gerechtfertigt, sich für die Errichtung von Sozialgerichten in Regensburg und in Bayreuth einzusetzen. Der Sinn der werdenden Sozialgerichtsbarkeit ist doch wohl der, von den Verwaltungsbehörden völlig unabhängige Instanzen zu haben. Die Sozialgerichte werden in Zukunft verwaltungsmäßig und regional gesehen vielleicht mehr dem Aufbau der Gerichtsbarkeit auf einer anderen Ebene gleichen als dem regionalen Aufbau der Versicherungsträger usw. Das müßte meines Erachtens doch berücksichtigt werden.

Ich glaube, der Bayerische Landtag tut gut daran, den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Weishäupl das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, mir kann man nicht nachsagen, daß ich in diesem Fall in der Frage der Zahl und des Sitzes der Sozialgerichte nicht objektiv sein könnte; denn ich wohne weder im Regierungsbezirk Oberfranken noch in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Niederbayern-Oberpfalz. Ich sehe also das strittige Problem sicher von einer anderen Warte aus als diejenigen, die in diesen Bezirken wohnen. Ich kann mich sehr gut erinnern — insofern muß ich der Auffassung des Herrn Kollegen Haas widersprechen —, daß es ein politischer Grundsatz ist, die Verwaltung — in diesem Falle verstehe ich darunter auch die Gerichtsbehörden — möglichst zu dezentralisieren. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in keiner Weise beeinträchtigt; denn die Rechtsprechung wird ja auch nicht dadurch beeinträchtigt oder uneinheitlich, daß es eine Unzahl von Amtsgerichten gibt. Ich möchte mich also, wenn soziale Probleme geregelt werden müssen, grundsätzlich für eine **starke Dezentralisation** auch im Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit aussprechen. Ich bin sehr für kleinere Gerichtsbezirke, damit die Parteien, die irgendeinen Bescheid der Versicherungs- und Versorgungsbehörden im Rechtsmittelverfahren anfechten, bzw. die Versorgungsberechtigten und Versicherten möglichst nahe an den Ort herangeführt werden, an dem das Rechtsmittelverfahren durchgeführt wird. Es ist ganz unmöglich, etwa eine **Relation zu den Landesversicherungsanstalten** zu suchen; denn, sehr geehrter Herr Kollege Haas, der Umfang der Bezirke der Landesversicherungsanstalten ist ja abhängig von der Zahlungsfähigkeit der Versicherten,

(Zuruf des Abg. Donsberger)

das heißt von der Zahl der Beschäftigten; denn bekanntlich werden die Leistungen der Landesversicherungsanstalten, die ja gesetzlich geregelt sind, zum größten Teil von den Versicherten aufgebracht. Würde man also etwa dem Antrag, den der

(Weishäupl [SPD])

Herr Kollege Haas angekündigt hat, stattgeben, dann würde das die Leistungsfähigkeit der Landesversicherungsanstalt, in diesem Falle von Mittelfranken-Oberfranken, sehr stark herabmindern.

(Abg. Donsberger: Na, na!)

Wer weiß, ob dann die verkleinerte Landesversicherungsanstalt — Herr Kollege Haas, das kann ich Ihnen auch beweisen — für einen Regierungsbezirk allein in der Lage wäre,

(Zuruf: Warum dann fünf?)

die gesetzlichen Leistungen ohne die Hilfe leistungsstarker Landesversicherungsanstalten aufrechtzuerhalten.

(Zurufe)

Ich glaube wir brauchen gar keine Bedenken dagegen zu haben, in Bayern sieben Sozialgerichte zu errichten. Vor mir liegt auch der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz für den neuen Südweststaat Baden-Württemberg. Wenn ich mich recht erinnere ist die Zahl der Staatsbürger dieses neuen Südweststaates etwas kleiner als die Zahl der Einwohner Bayerns. In § 1 des Ausführungsgesetzes von Baden-Württemberg zum Sozialgerichtsgesetz werden nicht nur fünf, nicht nur sechs und nicht nur sieben Sozialgerichte errichtet, sondern acht Sozialgerichte, und zwar u. a. in Freiburg, in Heilbronn, in Karlsruhe, in Konstanz, in Mannheim, in Reutlingen, in Stuttgart und in Ulm.

(Abg. Kraus: Müssen wir das nachmachen?)

— Herr Kollege Kraus, das brauchen wir nicht nachzumachen, aber gerade wir in Bayern haben eine sehr günstige regionale Gliederung in sieben Bezirke.

(Abg. Kraus: Was macht denn Nordrhein-Westfalen?)

— Herr Kollege Kraus, da gebe ich Ihnen auch Auskunft. Auch Nordrhein-Westfalen ist weitergegangen als die Regierungsvorlage. Der Entwurf von Nordrhein-Westfalen — ich habe ihn auch vor mir liegen — sieht vor Sozialgerichte in Detmold für das Gebiet des Regierungsbezirkes Detmold, in Dortmund für das Gebiet des Regierungsbezirkes Arnsberg, in Düsseldorf für das Gebiet des Regierungsbezirkes Düsseldorf, in Köln für das Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Aachen und in Münster für das Gebiet des Regierungsbezirkes Münster.

(Abg. Kraus: Und die Arbeitnehmerzahlen?)

— Herr Kollege Kraus, ich glaube, daß auch diese sechs Sozialgerichte, die man in Nordrhein-Westfalen errichtet hat, sehr wohl zusammenhängen mit der Gliederung dieses Staatsbereiches, und wenn sich der Staatsbereich von Nordrhein-Westfalen anders gliedern würde, etwa so wie bei uns in Bayern, dann bin ich überzeugt davon, daß der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen ebenfalls sieben oder acht Sozialgerichte errichtet hätte.

Dann möchte ich noch folgendes sagen: Ich gebe zu — und insofern sind die Bedenken des Herrn

Arbeitsministers durchaus berechtigt —, daß wir durch die Umorganisation, durch den Neuaufbau der Sozialgerichte in der Zahl der Berufungsfälle, die abgewickelt werden sollen, einen gewissen Rückschlag erleiden werden. Diese rückläufige Bewegung bis zum Funktionieren der Sozialgerichte in Regensburg und Bayreuth wird sich dann aber nicht nur aufholen lassen, sondern durch diese eigenen Sozialgerichte sind Regensburg und Bayreuth für ihre Regierungsbezirke durchaus in der Lage, die Zahl der anhängigen Fälle schneller als bisher abzuwickeln. Wenn Regensburg und Bayreuth eigene Sozialgerichte haben, sind sie selbst Herr in diesen Sozialgerichten. Es ist einfach nicht abzustreiten, daß **detachierte Kammern** ein selbständiges und unabhängiges Sozialgericht nicht zu ersetzen vermögen. Vielleicht darf ich Ihnen — ich kann nicht sagen vertraulich — Auskunft geben darüber, daß z. B. die finanziellen Aufwendungen meiner Organisation beim jetzigen System für den Regierungsbezirk Oberfranken noch einmal so hoch sind wie die Aufwendungen für den Regierungsbezirk Mittelfranken. Warum? Weil die Sozialreferenten meiner Organisation für Oberfranken, die ihren Sitz in Fürth hat, ständig auf Reisen sein müssen und kaum mehr die Möglichkeit haben, die schriftlichen Angelegenheiten in der Fürther Verwaltungsstelle zu besorgen.

Letztlich wär noch zu sagen, daß die rechtsuchenden **Versorgungsberechtigten** das größte Interesse haben, ihr Rechtsmittelverfahren dort abwickeln zu können, wo auch die Bescheide erteilt werden. Wir haben in Bayern ja auch nicht nur 5 Versorgungsämter, sondern, wenn man München als ein Versorgungsamt rechnet, in jedem Regierungsbezirk ein selbständiges Versorgungsamt. Wenn ein Versorgungsberechtigter aus Naila seinen Bescheid vom Versorgungsamt Bayreuth bekommt, ist es doch zweckmäßig, das Berufungsverfahren vor dem Sozialgericht in Bayreuth abwickeln zu lassen.

Aus all diesen praktischen und erfahrungsmäßigen Überlegungen heraus kann ich nicht anders, als für die Vermehrung der Sozialgerichte einzutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren! Es ist nicht Lokalpatriotismus, der mich für Bayreuth sprechen läßt, es sind auch keine fiskalischen Gesichtspunkte, die Bayreuth bewegen könnten, irgendwie dafür zu plädieren, daß ein Sozialgericht dort errichtet wird; denn die Personenzahl, die an einem Sozialgericht beschäftigt ist, wird zwischen 25 und 30, höchstens 35 Menschen liegen, und die sind nicht in der Lage, im Finanzhaushalt der Stadt Bayreuth irgendwie eine Rolle zu spielen.

Um so mehr wundert es mich, daß die Vertreter von **Nürnberg**, das doch immerhin 400 000 Menschen zählt gegenüber 60 000 Einwohnern von Bayreuth, glauben, mit Drohungen kommen zu müssen. Ich muß mich da schon fragen, wohin sind die Menschen dieser ehemals so stolzen Noris ge-

(Bantele [BP])

kommen, daß sie sich jetzt auf den Standpunkt des Schacherns herunterbegeben und mit Drohungen kommen: Wenn Bayreuth ein Sozialgericht bekommt, dann nehmen wir euch die LVA weg. Ich habe schon erwähnt, an einem Sozialgericht werden etwa 30 Leute beschäftigt, während die LVA in der Hälfte über 400 bis 500 Menschen beschäftigt. Zum andern hat die LVA ganz andere Aufgaben, sie hat vor allem keinen Parteikreis, bei dem die Menschen um Hilfe nachsuchen müssen. Das wickelt sich alles in Rechnungsbüros ab. Der Herr Kollege Haas weiß das genau so gut wie ich. Ich möchte mich dagegen wehren, daß hier zwei Städte in einer Sache gegeneinander ausgespielt werden, die sachlich gar nicht zu begründen ist.

Die **Begründung**, die ich zu geben hätte, ist die gleiche, wie die des Herrn Kollegen Stöhr, des Herrn Kollegen Weishäupl und des Herrn Kollegen Dr. Fischer. Man kann es denen, die das Sozialgericht in Anspruch nehmen müssen, nicht zumuten, daß sie über die Regierungshauptstadt hinaus, womöglich über Nürnberg noch nach Ansbach fahren, und da riesige Summen Geld verbrauchen. Nun kommt immer die Drohung oder Beschwörung von der Finanzseite der bayerischen Staatsregierung her: Ja, das kostet wieder Geld, wir müssen einen Neubau errichten. Meine Damen und Herren, wir müssen einen **Neubau** errichten. Diese Aufgabe hat der Staat, die Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen, an und für sich in Bayreuth. Sie müssen nämlich das Jägerhaus in der Bahnhofstraße wiederherstellen, das zu zwei Fünfteln niedergebombt ist. Der Antrag läuft bereits und ist vom Kollegen Pittroff und mir eingereicht worden. Das ist ein staatliches Gebäude und die Errichtung eine staatliche Verpflichtung; denn diese Ruine ist ein Schandfleck in der Bayreuther Bahnhofstraße. Wenn es wieder errichtet ist, bildet es sozusagen den Einführungspunkt für das schöne Bayreuther Barock. Der Kostenvoranschlag liegt bei 440 000 DM. Damit haben Sie zwei Fliegen mit einem Schlag getroffen. Sie haben die Verpflichtung erfüllt, das Gebäude wiederherzustellen, und auf der anderen Seite haben Sie für die Unterbringung dieses Sozialgerichts gesorgt. Es liegt ganz in der Nähe des Bahnhofs und ist also bestens geeignet.

Auf die anderen Fragen will ich nicht eingehen. Es ist doch selbstverständlich, daß ein Regierungsbezirk ein Sozialgericht haben muß. Wenn nun Kollege Haas sagt, daß man Bayreuth mit Nebenverwaltungsstellen bedacht hat, so lehnen wir es ab, daß wir von der Gnade Nürnbergs abhängig sein sollen und die Brosamen bekommen, die Nürnberg zu verteilen hätte. Nürnberg hat sie nicht zu verteilen, denn die Einwohnerzahl von Mittel- und Oberfranken ist ungefähr die gleiche und liegt in der Größenordnung von etwa 1 200 000 Menschen. Die Regierung von Oberfranken mit Bayreuth, Herr Haas, ist mindestens genau so alt wie die von Mittelfranken mit Ansbach. Denn beides sind alte Markgrafenstädte und beide

(Zuruf des Abgeordneten Haas)

haben genau die gleiche Entwicklung — ebenso wie Kulmbach — genommen. Da kann man nicht sagen, Ansbach hat mehr Rechte. Es hat genau so wenig Rechte und genau so viel Rechte wie Bayreuth. Beide haben die gleichen Rechte. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen, daß Bayreuth am 1. April sein Sozialgericht bekommt.

(Zuruf des Abg. Bezold)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich will mich beileibe nicht in den Streit der Städte und Landschaften drängen.

(Abg. Bezold: Da kann man nur sagen: Kunststück!)

In einen solchen ist nämlich die ganze Debatte ausgewachsen. Ich will nochmals ganz nüchtern und klar, wie es meine Art ist, das sagen, was die Regierung ihre Meinung und Auffassung nennt. Wenn einmal eine Regierungsvorlage kommt, und ein Arbeitsminister, der dafür bekannt ist, daß er eine sparsame Verwaltung zu führen versteht, das **Prinzip der Sparsamkeit** aufrechterhalten will, dann kommen ausgerechnet die Widerstände aus diesem Hause, das sonst nicht oft genug Vorwürfe erheben kann, daß in der Verwaltung und in den Behörden zu viel Geld ausgegeben wird.

(Zuruf des Abgeordneten Bezold)

Nun kommt die weitere Frage, nämlich, ob nicht die gebotene Sparsamkeit zurückzutreten hätte gegenüber den **sozialen Interessen** derjenigen, die auf die Sozialgerichtsbarkeit angewiesen sind. Ich habe in meinen ersten Ausführungen bereits darauf hingewiesen, daß ich der letzte wäre, der nur entfernt die sozialen Interessen derjenigen benachteiligt sehen möchte, die vertrauensvoll an die Sozialgerichte herantreten müssen, um dort ihr Recht zu finden. Aber weil ich weiß, daß die Interessen bisher schon gewahrt worden sind, daß die fünf Oberversicherungsämter ausgereicht haben, um soziales Recht zu sprechen, daß die detachierten Kammern ausgereicht haben, um die Rechtsprechung ortsnäher zu machen, und vor allem unsere Gerichtstage, die wir über ganz Bayern verstreut durchführen, völlig ausgereicht haben, um die Rechtsprechung noch ortsnäher zu machen, sind wir bei den fünf Sozialgerichten stehengeblieben. Denn ganz gleichgültig, ob das Sozialgericht in Regensburg oder Landshut tagt, der Mann in Viechtach, Deggendorf, Passau oder sonstwo wird immer seinen Gerichtstag verlangen, weil er sich sonst auf die Beine machen muß, um nach Landshut, Regensburg, Bayreuth oder Nürnberg zu fahren. Wenn Sie dann das Verkehrsnetz Bayerns betrachten, werden Sie die erstaunliche Wahrnehmung machen, daß z. B. Bayreuth für den oberfränkischen Bezirk verkehrsgünstiger liegen kann als etwa Nürnberg.

(Abg. Haas: Dreimal umsteigen!)

Nun, wenn der Herr Abgeordnete Weishäupl ein Rechenexempel aufmacht, wonach dem **VdK** der

(Dr. Oechsle, Staatsminister)

Sitz des Sozialgerichts in Nürnberg oder der Nichtsitz in Bayreuth soundso viel Kosten verursachen würde: Meine Sympathie für den VdK ist bekannt; sie geht aber nicht so weit, daß ich die Organisation der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit auf seine Bedürfnisse abstellen möchte.

Nun zu dem, was der Herr Abgeordnete Dr. Fischer sagte, nämlich daß bisher schon 12 **detachierte Kammern in Regensburg** bestanden. Sie waren in Regensburg, um den dortigen Bedürfnissen zu entsprechen. Aber machen Sie doch jetzt nicht nachträglich den Vorwurf, daß diese 12 Kammern noch nicht Sozialgericht geworden sind! Wir hätten das durchführen können; wir hätten in Regensburg ein Oberversicherungsamt errichten können und hätten dann nicht den Vorwurf zu hören bekommen, daß nur — oder schon — 12 detachierte Kammern vorhanden sind, und man hätte nicht just deshalb den Anspruch auf Errichtung eines Sozialgerichts erheben können. Wir sind aus Kostenersparnisgründen damals nicht zur Schaffung eines eigenen Oberversicherungsamtes in Regensburg geschritten, haben aber andererseits den örtlichen Bedürfnissen durch die detachierte Kammern Rechnung getragen. Ich sage nochmals: Wir tragen weiterhin diesen örtlichen Bedürfnissen dadurch Rechnung, daß wir fünf Sozialgerichte errichten und in Bayreuth und Regensburg die detachierte Kammern belassen und weiter über ganz Bayern verstreut unsere Gerichtstage halten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Hofmann Leopold.

Hofmann Leopold (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! In Anbetracht der Tatsache, daß bereits vier Kollegen zu der Frage gesprochen und mehr oder weniger die Notwendigkeit eines Sozialgerichts in **Regensburg** begründet haben, möchte ich mich sehr kurz fassen.

Die Sparmaßnahmen, die der Herr Staatsminister soeben als Einwand vorgebracht hat, sind für Regensburg völlig unbedeutend. Es wurde bereits ausgeführt, daß sowohl das Personal wie die Einrichtungen vorhanden sind, so daß also Mehrausgaben nur in ganz geringem Umfang entstehen. Es ist aber doch eine besondere Belastung, wenn man in einem so starken Regierungsbezirk wie die Oberpfalz durch Regensburg durchfahren soll, um an den Sitz des Sozialgerichts zu kommen, das am anderen Ende — beinahe in Oberbayern — liegt, nach Landshut. Ja, ich bin sogar überzeugt, nicht nur für die Oberpfalz ist der Sitz eines Sozialgerichts in Regensburg notwendig, sondern es wird auch ein Teil Niederbayerns wahrscheinlich Regensburg zugeteilt werden müssen, vor allem der Bereich Kehlheim, Abensberg usw. Sonst muß man von dort durch Regensburg fahren, um nach Niederbayern zu kommen. Aus diesem Grund allein schon, glaube ich, sollte man die Tatsachen berücksichtigen, die verkehrspolitisch maßgebend sind, und darüber besteht wohl kein Zweifel, daß Regensburg in diesem Fall der günstigste **Verkehrsknotenpunkt** ist.

Was nun den Einwurf des Nürnberger Stadtrats betrifft und die Tatsache, daß Herr Kollege Haas sich veranlaßt sah, auf die Frage der Landesversicherungsanstalt hinzuweisen und für **Nürnberg** einen Anspruch zu erheben, so möchte ich dazu nur sagen: Ich bedauere meinen Freund Haas; denn im allgemeinen sind Sozialdemokraten doch sehr für Selbstverwaltung und Selbstbestimmung in den einzelnen Anstalten. Daß mein Freund Haas hier eine Ausnahme macht, verstehe ich nicht ganz. Im allgemeinen sind Sozialdemokraten auch etwas weitsichtiger, nicht ganz so kurzsichtig, daß sie absolut nur einen Ort sehen; sie sehen das große Ganze. Darauf sollten wir in der Frage doch etwas achten.

(Beifall bei der BP — Abg. Dr. Korff: Deshalb Regensburg!)

— Nein, Regensburg hat doch wohl eine ganz andere Bedeutung als die Frage der Verlegung der Landesversicherungsanstalt von Bayreuth nach Nürnberg. Das sind zwei verschiedene Dinge, Herr Kollege, und die sollten wir doch so weit auseinanderhalten, daß wir uns nicht von kleinlichen Dingen den Sinn trüben lassen. Das sollten wir nicht tun.

(Abg. Bantele: Bravo!)

Aus diesem Grund glaube ich — ohne viel hinzufügen zu müssen —, daß es wohl angebracht ist, den Beschlüssen der drei Ausschüsse, die sich wohl eingehend mit der Frage beschäftigt haben, zu folgen und dem zuzustimmen, was die Ausschüsse verlangen und was fast einstimmig in beinahe allen Ausschüssen gebilligt wurde.

(Beifall rechts)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als ich mit mehreren Kollegen vor einigen Wochen den Antrag gestellt habe, in **Bayreuth** ein Sozialgericht zu errichten, habe ich nicht daran gedacht und nicht erwarten können, daß im Plenum des Bayerischen Landtages die ganze Frage verschoben wird, und zwar zu einem Konkurrenzkampf zwischen einem Riesen und einem Zwerg, nämlich Nürnberg und Bayreuth. Durch diese Akzentverschiebung sieht es jetzt tatsächlich so aus, als ob die Errichtung eines Sozialgerichts in Bayreuth von Bayreuth aus betrieben worden wäre, um Nürnberg zu schädigen. Von uns hat niemand an diese Möglichkeit gedacht. Wir kamen nicht auf diesen Gedanken, und erst durch diese Attacke des Herrn Kollegen Haas sind wir herausgefordert worden. Es wird uns niemand übel nehmen, wenn wir nun unseren Standpunkt weiterhin vertreten.

Wir stehen vor der gesetzlichen Neuregelung der Organisation der Sozialgerichtsbarkeit. Da ist es wohl richtig, gerade in diesem Zeitpunkt alles das zu berücksichtigen, was tatsächlich der zukünftigen Praxis der Sozialgerichtsbarkeit dienlich sein kann. Nun ist es immer ein ziemlich starkes und wirksames Argument, wenn man in die Debatte wirft: Wir wollen ja die Staatsvereinfachung. Diese **Staatsvereinfachung** ist aber eigentlich schon seit

(Pittroff [SPD])

1930/31 in Bayern sehr anrücklich geworden. Die einen verstehen unter Staatsvereinfachung nichts als die Einsparung von gewissen Beträgen in den Haushalten. Von diesen Leuten, die die Frage ganz fiskalisch betrachten, ob sie nun in den Ministerien sitzen oder in einem Parlament, wird also nur der Geldbetrag gesehen, der eingespart werden kann. Wir haben uns aber schon mehrmals mit Staatsvereinfachung im eigentlichen Sinn befaßt. Danach bedeutet diese Staatsvereinfachung doch etwas ganz anderes, nämlich die Verlagerung von Befugnissen aus den obersten Landesstellen auf die mittleren und unteren Instanzen. Das sollte doch die Staatsvereinfachung bedeuten: Machtbefugnisse mehr hinauszuverlagern in die Provinz, zu den Kreisregierungen und unteren Behörden, die eben volksnahe sind. Die Angelegenheit ist also nicht fiskalisch zu sehen, sondern verwaltungspraktisch. Und verwaltungspraktisch bedeutet eben, daß volksnahe Behördenapparate und Behördenorganisationen eingerichtet werden.

Nun sagte der Herr Staatsminister Dr. Oechsle, die Einsparungen seien gar nicht so bedeutend. Wenn man also ein oder zwei Sozialgerichte weniger errichtet, so wird im Sozialetat gar keine so große Summe eingespart werden.

(Abg. Bezold: Das ist der Grundsatz des Bettlers, der immer wieder ausgibt, weil die einzelne Summe nicht bedeutend ist!)

Ich und meine Kollegen sowohl in der Oberpfalz wie in Oberfranken stehen auf dem Standpunkt: Wenn man Behörden einrichtet, muß man der **Bevölkerung** dabei entgegenkommen und darf nicht rücksichtslos gegen die Ansichten und Wünsche der Bevölkerung Entscheidungen treffen. Wenn also die finanziellen Folgen nicht so erheblich sind, dann macht man das, was man im Interesse der Bevölkerung, nämlich der Rechtssuchenden, tun kann: Man verlegt die Gerichte am besten an die Peripherie.

Der Herr Minister sagte, man trage eine neue Welle der Beunruhigung in die Verwaltungsarbeit. Nun, Herr Minister, diese Beunruhigung ist doch eigentlich nur an einem Punkt in Bayern festzustellen gewesen. Ein kleiner Unruheherd ist anscheinend in Nürnberg vorzufinden gewesen; ich weiß nicht, wie groß er war. Jedenfalls aber hat der Stadtrat Nürnberg das Recht, sich zu wehren.

(Abg. Donsberger: Auch die Abgeordneten!)

— Selbstverständlich werden die ihre Interessen vertreten; das wird ihnen ja niemand übel nehmen.

(Abg. Dr. Korff: Sie tun es ja auch!)

Es wird niemand, auch Nürnberg nicht, geschädigt.

(Abg. Dr. Korff: Nie?)

— Nun, Herr Kollege Dr. Korff, ich kenne die bayerische Geschichte und die bayerische Entwicklung. Der Herr Kollege Haas sagt, Bayreuth hat ja seine Regierung wieder bekommen und Nürnberg ist benachteiligt worden.

(Abg. Haas: Mittelfranken!)

— Du hast gesagt: Nürnberg. — Nürnberg ist nie Regierungssitz gewesen. Auch damals, als Bayern ein Königreich wurde und einzelne Landesteile in

dieses bayerische Königreich einverleibt wurden, ist Nürnberg nicht Regierungssitz geworden, weil es ja zuvor eine freie Reichsstadt war. Man hat damals das alte Markgrafentum Ansbach-Bayreuth als den Kern für Oberfranken und Mittelfranken genommen und die zwei Sitze der markgräflichen Regierungen als Regierungssitze gewählt. Geschichtliche Ansprüche, Herr Kollege Haas, auf den Sitz der Regierung für Mittelfranken kann die Stadt Nürnberg also nicht erheben.

(Abg. Haas: Steht ja gar nicht zur Sprache!)

— Dann hätte ich es als Debatteredner auch nicht eingeworfen. Das ist nämlich gebracht worden; ich habe mitstenographiert. — Nürnberg kann also nicht sagen, weil es bei der Verteilung der Regierungssitze benachteiligt wurde, müsse es jetzt bei der Organisation der Sozialgerichtsbarkeit einen größeren Happen bekommen.

Eine wichtige Rolle spielen nun vor allem die **detachierten Kammern** — es sind 12 —, die man wegen der Verhältnisse in der Oberpfalz und in Oberfranken errichten mußte. Wenn man schon von Staatsvereinfachung im Sinne der Einsparung von Ausgaben redet, wäre es einmal interessant, zu erfahren, welche Mehrkosten die 12 detachierten Kammern im Laufe der Jahre verursacht haben. Jeder Mensch weiß, daß das Reisen und das Im-Lande-Umherziehen mehr kostet, als wenn einer einen festen Wohnsitz hat.

(Abg. Donsberger: Die haben ja ihren Dienstsitz in Regensburg!)

— Den Dienstsitz haben sie in Regensburg, das ist richtig, Herr Kollege Donsberger. Aber es ist uns doch gesagt worden und wir wissen es auch selbst, daß sie noch in andere Städte hinausreisen. Und das sollen sie doch. Nun, Herr Kollege Donsberger, dann verstehe ich aber überhaupt nicht mehr, warum man diese detachierten Kammern, wenn sie schon ihren festen Sitz in Regensburg haben, nicht gleich zu einem Sozialgericht organisiert;

(Sehr richtig! bei der SPD — Abg. Dr. Lacherbauer: Das brauchen wir bloß noch drüber zu schreiben, sonst gar nichts!)

denn sie sind schon da.

(Abg. Donsberger: Aber wir bräuchten einen Regierungsdirektor!)

Jedenfalls muß ich noch auf einen Punkt hinweisen. Der Herr Kollege Bantele hat zwar gesagt, daß die Bevölkerungszahlen von Ober- und Mittelfranken ungefähr gleich sind, aber nicht auf einen Gesichtspunkt hingewiesen: **Oberfranken** ist in Bayern das Gebiet mit der **dichtesten Industriesiedlung**. Innerhalb Oberfrankens wieder ist die Industrie am dichtesten im Randgebiet gelagert. Dort ist das Porzellangebiet — ich brauche die einzelnen Orte nicht zu nennen — und ist das Textilgebiet Hof, Schwarzenbach, Naila usw.; es geht herüber durch den Frankenwald, durch Kronach, Teuschnitz bis ins Coburger Gebiet. Wir wissen, daß die meisten Rechtssuchenden aus der Bevölkerungsgruppe der Versicherten kommen. Wenn man weiß, daß die Industriesiedlung am Rand von Oberfranken am dichtesten ist, wäre es Pflicht, das Sozialgericht hinaus zu verlagern. Von der Gegen-

(Pittroff [SPD])

seite wird immer nur so gesprochen, als ob sich das Sozialgericht auf die Stadt Bayreuth beschränkte, also auf die Bevölkerung in Bayreuth; es ist immer nur der Name Bayreuth genannt worden. Dabei vergißt man vollständig, daß der größte Teil der Rechtsuchenden im Rand- oder Grenzgebiet von Oberfranken liegt. Genau so ist es in der **Oberpfalz**, wo man auch die Sorge um die Grenze, um die brennende Grenze, um die Not in den Grenzgebieten vollständig vergißt. Jetzt bei der Errichtung der Sozialgerichte wäre Gelegenheit, dieser Bevölkerung zu beweisen, daß man sie nicht vergessen hat, daß man ihre Anliegen und ihre Sorgen kennt.

Es ist also eine Umkehr notwendig. Die Behörden dürfen nicht um der Behörden willen, sondern müssen um der Bevölkerung willen organisiert werden, nicht gegen die Bevölkerung, sondern für die Bevölkerung. Man sollte nicht so viel mit Zahlen operieren, was im Staatshaushalt eingespart werden könnte, wenn man auf der anderen Seite nicht einmal fragt, wieviel Mehrausgaben den Rechtsuchenden entstehen, wenn sie nach einem weit entlegenen Ort der Sozialgerichtsbarkeit reisen müssen. Für den einzelnen sind das freilich nur Markbeträge, aber sie summieren sich doch in die Tausende und Zehntausende. Im Effekt wird vielleicht von der Bevölkerung mehr für die Sozialgerichtsbarkeit aufgewendet werden müssen, als Kosten entstünden, wenn man ein Gericht in einen anderen Regierungsbezirk hinaus verlegt.

Herr Minister, ein Wort möchte ich Ihnen noch sagen. Es kommt nicht so sehr darauf an, eine Beruhigung der Verwaltungsorganisation zu vermeiden. Viel mehr kommt es doch wohl darauf an, in der Bevölkerung draußen eine Verstimmung oder Verärgerung zu vermeiden.

Da bereits die drei maßgebenden Ausschüsse fast einstimmig beschlossen haben, Oberfranken und die Oberpfalz mit einem Sozialgericht zu bedenken, sollte man diese Beschlüsse nicht ignorieren und die Bevölkerung verstimmen oder gar verärgern. Darauf käme es nämlich hinaus. Die Nürnberger blieben nach den Ausschlußbeschlüssen in der Mitte. Sie können ihre Anträge bei der Landesversicherungsanstalt stellen, die sie tatsächlich für richtig halten. Es können aber hier nicht zwei Dinge zusammengespannt werden, die nicht zusammengehören. Drei Ausschüsse haben gesprochen, das Plenum möge sich dem anschließen!

Präsident Dr. Hundhammer: Mir liegen noch fünf Wortmeldungen vor. Ich bitte mit der Schließung der Rednerliste einverstanden zu sein. — Das Hohe Haus erklärt sich damit einverstanden.

Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Debatte über den Artikel 1 des zur Behandlung stehenden Gesetzes, besonders die große Zahl der Redner, die zu ihm gesprochen haben und noch sprechen werden, geben einen ge-

wissen Vorgesmack, wie man einmal die **Staatsvereinfachung** realisieren kann.

(Sehr gut! bei der SPD)

Wenn ich den Ablauf der Debatte zum Artikel 1 von diesem Gesichtspunkt aus betrachte, muß ich sagen, es ist am zweckmäßigsten, wir heben den Staatsvereinfachungsausschuß

(Abg. Bezold: — wieder auf!)

mit sofortiger Wirksamkeit auf. Die 30 DM Diäten pro Tag für die Abgeordneten des Staatsvereinfachungsausschusses kann sich der Bayerische Landtag und der bayerische Steuerzahler sparen.

(Abg. Bezold: Sehr richtig! — Zuruf des Abg. Stock)

Denn nach dem Ablauf dieser Debatte ist mit einer Staatsvereinfachung nicht zu rechnen, im Gegenteil, wir müssen sogar damit rechnen, daß wir, wenn wir einmal dem Hohen Hause die Arbeitsergebnisse des Staatsvereinfachungsausschusses vorlegen werden, zu einer Vermehrung anstatt zu einer Verminderung der Ausgaben kommen, wenn auf dem einen oder anderen Gebiet die eine oder andere Behörde aufgehoben werden soll.

(Abg. Stock: Sehr gut!)

Soviel als Vorbemerkung.

Vor 1933 hat sich der Bayerische Landtag unter dem Druck seiner finanziellen Verhältnisse gezwungen gesehen, eine tatsächliche Staatsvereinfachung einzuführen. Auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation ist das geschehen. Auch auf dem Gebiet der Organisation der bayerischen Staatsverwaltung hat man versucht, das eine oder andere zu tun. Dieser Staatsvereinfachung sind die Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken zum Opfer gefallen.

(Abg. Stock: Sehr gut!)

Die Regierungen von Mittel- und Oberfranken hat man mit dem Sitz in Ansbach zusammengelegt. Mit Niederbayern und mit der Oberpfalz hat man etwas Ähnliches gemacht. Aus dieser Umorganisation der Staatsverwaltung hat sich auch eine Umorganisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungsanstalten ergeben. Die Landesversicherungsanstalten Mittelfranken und Oberfranken sind zusammengelegt worden, ebenfalls die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. In Niederbayern und in der Oberpfalz ist dasselbe geschehen. Damit nun Nürnberg nicht zu stark benachteiligt worden ist, hat man damals —

(Zuruf des Abg. Bantele)

— bitte schön, Bayreuth hat ja den Teil Mittelfranken der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Landesversicherungsanstalt Mittelfranken bekommen — hat man damals bestimmt, daß das Obergesamtsamt für beide Gebiete in Nürnberg bleibt.

(Weiterer Zuruf des Abg. Bantele)

Bei der Einführung der Sozialgerichtsbarkeit spielt die Frage der **Sitze der Sozialgerichte** keine untergeordnete Rolle. Von verschiedenen Kollegen ist ausgesprochen worden: Wir müssen danach

(Donsberger [CSU])

trachten, daß die Zahl der Sozialgerichte und die Sitze der Sozialgerichte so festgelegt werden, daß diese Gerichte volksnah wirken können. Meine Damen und Herren, wenn man von diesem Standpunkt aus an die Beurteilung dieser Frage herangehen würde, dann würde Bayern mit sieben Sozialgerichten nicht ausreichen; denn es gibt eine ganze Anzahl Gegenden, wo dann noch zusätzlich Sozialgerichte errichtet werden müßten. Ich will Ihnen nur einige Orte nennen. Wir müßten, wenn die Sozialgerichte volksnah wirken sollen, und wenn die Bevölkerung, die die Sozialgerichte für sich in Anspruch nehmen will, keine allzu großen Wege zurücklegen und die Verkehrsmittel richtig ausnützen soll, mindestens noch in Rosenheim, Kempten, Ingolstadt, Passau, Bamberg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Hof und Weiden weitere Sozialgerichte errichten.

(Abg. Bezdold: Jawohl, machen wir!
Antrag stellen!)

Nun, es sind Hilfskammern in Regensburg und in Bayreuth bereits vorhanden. Der Herr Arbeitsminister hat erklärt, daß die gerichtlichen Instanzen für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht bisher einwandfrei funktioniert und die Entscheidungen sich reibungslos vollzogen haben. In **Bayreuth** und **Regensburg** sind sogenannte Zweigkammern gebildet, und diese sollen sich bewährt haben. Was ändert sich dann, wenn wir eigene Sozialgerichte in Regensburg und in Bayreuth errichten? An der Durchführung der Rechtsprechung ändert sich gar nichts; denn die Regierungsräte und Oberregierungsräte mit ihrem gesamten Hilfspersonal haben bisher schon die Entscheidungen getroffen. Es ändert sich lediglich folgendes: Ein Teil der Registraturen von Landshut und von Nürnberg muß nach Regensburg und nach Bayreuth verbracht werden, und die Vorstandsposten bekommen dann eine ganz andere Bewertung als bisher. Sie müssen die Oberregierungsräte, die bisher die Zweigstellen in Bayreuth und in Regensburg führten, zu Regierungsdirektoren machen.

(Widerspruch)

— Selbstverständlich! Zu den Regierungsdirektoren kommt dann ein Stellvertreter, und dieser Stellvertreter ist der Oberregierungsrat. Bei den Angestellten sowie den Beamten im unteren, mittleren, gehobenen und zum Teil auch im höheren Dienst ändert sich an der derzeitigen Situation gar nichts. Die Folge ist also, wenn entsprechend den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses und des Haushaltsausschusses verfahren wird, daß nur eine Hebung der Vorstandsposten kommt, aber sonst ändert sich gar nichts.

Aber nun weiter! Ich teile die Auffassung des Kollegen Haas: Wenn an der Organisationsänderung aus der Zeit vor 1933 etwas geändert wird, dann können Sie es den Kollegen aus **Mittelfranken** nicht verargen, daß sie sich auf den Standpunkt stellen, es muß dann auch die Landesversicherungsanstalt in Bayreuth und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in

Bayreuth geteilt und der Zustand wiederhergestellt werden, der vor Zusammenlegung der beiden Regierungsbezirke bestanden hat. Diese Dinge, meine sehr verehrten Herren Kollegen, müssen Sie bei der Entscheidung über Artikel 1 beachten.

Ich stehe auf dem Standpunkt, da die Rechtssuchenden nach dem bisherigen Organisationssystem eine Benachteiligung nicht erfahren, soll man es bei dem bisherigen Zustand belassen. Dann ergeben sich auch keine Schwierigkeiten bei den Landesversicherungsanstalten und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Ich glaube, daß wir durch eine Entscheidung im Sinne des Artikels 1 der Regierungsvorlage auch eine Vorarbeit im Sinne der Ziele des Staatsvereinfachungsausschusses geleistet haben.

(Abg. Bezdold: Sehr richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Strenkert.

Strenkert (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im sozialpolitischen Ausschuß wurde mit Recht immer wieder betont — ganz besonders vom Herrn Kollegen Dr. Lippert —, daß bei der Entscheidung darüber, wo ein Sozialgericht errichtet werden soll, in erster Linie **der Mensch im Mittelpunkt der Entscheidung** zu stehen habe. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich mich veranlaßt gefühlt, zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Haas einiges zu sagen.

Der Vergleich zwischen den Sozialgerichten einerseits und den Landesversicherungsanstalten und Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften andererseits hinkt.

(Zuruf: Na, na!)

Der Gesichtspunkt, daß der einzelne möglichst nahe an den Ort der Entscheidung oder der Antragstellung herankommen soll, spielt beim Sozialgericht eine Rolle.

(Abg. Donsberger: Dann sind aber sieben zu wenig!)

— Richtig, dann sind sieben zu wenig. Aber die Ausführungen und Überlegungen im Ausschuß waren in erster Linie maßgebend für die Entscheidung und für die Abänderung der Vorlage der Regierung, wonach **jedem Regierungsbezirk ein Sozialgericht** zugebilligt werden soll. Durch die Ausführungen des Staatsministers Dr. Oechsle wurde dieses Argument, ich möchte schon sagen, einigermaßen entkräftet, weil die angestrebten Voraussetzungen zum Teil bereits durch die detachierte Kammern erfüllt seien. Sie sind aber, wie ich glaube, noch nicht hundertprozentig erfüllt, und die Gründe, die der Kollege Haas angeführt hat, daß das Konsequenzen hat, möchte ich durch folgende Darlegungen entkräften.

In den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten gehören, hat der Versicherte jederzeit die Möglichkeit, seinen Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde, also bei jedem Versicherungsamt, und darüber hinaus bei jedem Bürgermeister, bei jeder Gemeinde und

(Strenkert [CSU])

jedem Stadtrat zu stellen; er braucht also nicht an den Sitz der Zentrale hinzufahren. Genau das gleiche ist es bei den Berufsgenossenschaften; die Unfalluntersuchungen und die Anträge auf Unfallrenten werden ebenfalls nicht am Sitze der Genossenschaft, sondern bei den unteren Verwaltungsbehörden und bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen. Hier sind also die Voraussetzungen, daß der Versicherte möglichst keine großen Reisen unternehmen soll, wenn er zu seinem Recht kommen will, hundertprozentig gegeben. Man kann daher nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß dann, wenn wir jetzt sieben Sozialgerichte aufmachen, auch sieben Landesversicherungsanstalten und sieben Unfallberufsgenossenschaften für die Landwirtschaft errichtet werden müssen. Deswegen, glaube ich, ist es — auch vom Standpunkt der Sparsamkeit aus — berechtigt, daß das Hohe Haus den nahezu einstimmigen Beschlüssen der drei Ausschüsse stattgibt und nicht fünf, sondern sieben Sozialgerichte in Bayern aufbaut.

Wenn man sparen will, dann soll man nicht immer beim sozial Schwachen damit anfangen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Es gibt in unserem bayerischen Staatshaushalt, der nahezu 2,5 Milliarden DM umfaßt, meines Erachtens hierfür ergiebige Möglichkeiten und Objekte, an denen man die Sparsamkeit und die Staatsvereinfachung wirklich praktizieren kann. Ich bitte deshalb, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

(Beifall bei Teilen der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zum sozialpolitischen Ausschuß, der in Artikel 1 für die Errichtung der Sozialgerichte in Regensburg und Bayreuth als **Termin** den 1. Januar 1954 haben wollte, hat der Ausschuß für den Staatshaushalt sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Errichtung der Gerichte erst am 1. April 1954 erfolgen soll. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat dann noch beigefügt, daß für die Zwischenzeit die Aufgaben der Sozialgerichte für den Regierungsbezirk Oberpfalz in Regensburg und für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth durch die benachbarten Sozialgerichte wahrgenommen werden sollen. Die Überlegungen, die den Haushaltsausschuß dazu veranlaßt haben, waren in erster Linie fiskalischer Natur. Ich bin aber der Auffassung, daß es vom fiskalischen Standpunkt aus unklug ist, so zu handeln; denn die Ausgaben müssen getätigt werden; ob sie im Januar oder erst im April gemacht werden, kann höchstens die Frage aufwerfen, ob für die bereitstehenden Kapitalien die Zinsen für ein Vierteljahr erspart werden. Da die Kapitalien nicht bereitstehen, ist ein Zinsgewinn nicht zu erwarten. Vielleicht haben sich die Herren im Haushaltsausschuß — ich war leider nicht anwesend — gedacht, im Haushalt für 1953 seien Mittel nicht vorgesehen.

Meine Damen und Herren! Für die Sozialgerichte sind im Haushaltsplan 1953 überhaupt keine Mittel vorgesehen. Sie müssen durch die Exekutive, also durch den Finanzminister, mit Zustimmung des entsprechenden Ressortministers, bereitgestellt werden, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 RHO über die Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Mitteln. Wenn man diese Überlegungen getroffen hat, um die Errichtung der Sozialgerichte bis zum 1. April hinauszuschieben, so muß ich sagen, ist das nicht klug gewesen.

Kann man die Sozialgerichte am 1. Januar 1954 überhaupt errichten oder nicht? Es ist das ein Verwaltungsakt, der zunächst einmal auf einer gesetzlichen Basis zu beruhen hat. Das Gesetz selbst errichtet das Gericht nicht, wenigstens nicht de facto. Das Gesetz schafft nur die Grundlagen zur Errichtung einer solchen Staatseinrichtung, und zwar schafft es, weil es sich hier um eine sogenannte Angelegenheit der großen Organisationsgewalt handelt; der Bayerische Landtag, der Gesetzgeber. Ich würde vorschlagen, daß man als Datum für die Errichtung aller Sozialgerichte den **1. Januar 1954** wählt. Nun werden Sie mir die Frage vorlegen, ob das technisch möglich ist oder nicht.

(Zuruf: Unmöglich!)

— Das ist technisch durchaus möglich; denn Sie brauchen nur statt „detachierte Kammern zu sagen „Sozialgericht Regensburg“ oder „Sozialgericht Bayreuth“. Es sind erstens einmal die Räume vorhanden, in denen bereits die gleichen Leute sitzen, die die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, und es sind zweitens auch die Geschäftsstellen vorhanden. Ich muß Ihnen sagen: Wenn das Arbeitsministerium innerhalb von 14 Tagen dazu nicht in der Lage wäre, würde es mir leid tun.

(Zustimmung des Staatsministers
Dr. Oechsle)

— In dieser Meinung sind wir uns einig; es bestehen gar keine Schwierigkeiten. Schwierigkeiten werden aber entstehen, wenn Sie den ganzen Wirrwarr ab 1. April 1954 auseinanderknäueln müssen.

(Abg. Weishäupl: Da bestehen auch keine Schwierigkeiten; das ist gehupft wie gesprungen!)

— Moment! Ich weiß nicht, ob Sie mich verstehen. Wenn Sie nämlich die Sachen in Nürnberg bzw. an dem anderen Ort, ich glaube Landshut, anhängig machen, dann müssen Sie sie wieder zurückverlegen. Sie werden dann sagen: Jawohl, das sind ja die detachierten Kammern, die das bereits gemacht haben usw.

Ich rate Ihnen also eines: Machen Sie eine saubere Arbeit! Errichten Sie die Sozialgerichte mit Wirkung vom 1. Januar 1954 überall dort, wo das Hohe Haus heute befindet. Daß es technisch möglich ist, haben Sie soeben aus dem Munde des Herrn Arbeitsministers gehört. Ich beantrage daher die Streichung des Absatzes 2 des Artikels 11 in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Erlauben Sie, daß ich ganz kurz den **Standpunkt Niederbayerns** erläutere. Einleitend darf ich darauf hinweisen, daß diese Sozialgerichte nicht unsere Erfindung, sondern daß wir durch das Sozialgerichtsgesetz des Bundes beauftragt sind, eine solche Organisation zu schaffen. Es muß uns schon gestattet sein, diese Organisation so zu treffen, daß diejenigen, die den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, in der Hauptsache die Rentner und Kriegsbeschädigten, auch das finden, was sie suchen.

Wir haben gar keinen Anlaß, die Ausführungen des Herrn Arbeitsministers bezüglich seiner sozialen Haltung und der seines Ministeriums anzuzweifeln. Aber es muß ihm ebenso bekannt sein wie uns, die wir Zuschriften aus diesen Kreisen bekommen, daß noch sehr viele **Beschwerden** vorliegen. Vor allem wird immer wieder darauf hingewiesen, daß noch viel zuviel Entscheidungen nach Aktenlage gefällt werden statt nach unmittelbarer mündlicher Verhandlung, und zwar deshalb, weil sehr viele nicht die Möglichkeit haben, die langen Anmarschwege in Kauf zu nehmen.

(Abg. Donsberger: Das sind Vorentscheidungen! — Abg. Weishäupl: Das stimmt nicht!)

— Bitte, dann sind es eben Vorentscheidungen! Jedenfalls wissen wir aber aus solchen Beschwerden, auch aus Beschwerden des VdK, daß mancher sogar gezwungen war, auf das Rechtsmittel zu verzichten, weil ihm keine Möglichkeit geboten war, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

(Abg. Weishäupl: Das ist unmöglich!)

Was nun die **Sparsamkeit** anlangt, so sind wir uns doch immer einig gewesen, daß eine Verwaltungsvereinfachung nur durch den Abbau der staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Hier handelt es sich aber nicht um eine abbaufähige Aufgabe, weil wir uns eben um die Rentner und Kriegsbeschädigten zu kümmern haben. Im übrigen wird von jenen, die die Verhältnisse genau kennen, behauptet, daß durch die verminderte Reisetätigkeit und den geringeren Aktenversand tatsächlich Einsparungen erzielt werden. Außerdem verrete ich die Auffassung, daß dieses Ausführungsgesetz in Artikel 1 nicht zwingend zu einer förmlichen Kette von Behördenspaltungen führen muß.

Der Antrag Haas ist meines Erachtens nur der warnende Finger für das gewesen, was er zu unternehmen gedenkt. Ich glaube, von einigen Rednern ist das Plenum mit dem Ausschuß verwechselt worden. Viele der Ausführungen gehörten in die Ausschüsse, wo wir über den Antrag entscheiden können, ganz unabhängig davon, welcher Beschluß heute von uns gefaßt wird.

Vom Standpunkt Niederbayerns aus darf ich ausführen, daß ich schon aus Gründen der Fairneß nicht in der Lage bin, der Bildung eines Sozialgerichts in Regensburg entgegenzutreten. Wenn

es richtig ist, was Herr Kollege Dr. Fischer ausgeführt hat, daß seinerzeit die Verlegung des Oberversicherungsamtes nach Landshut ein Äquivalent für die Zusammenlegung der Regierung in Regensburg war, dann kann ich keine andere Haltung einnehmen. Wir müssen eine solche Organisation finden, durch die der Rechtsschutz gesichert ist, damit derjenige, der das Recht sucht, es auch wirklich findet und nicht durch die Art der Organisation daran gehindert ist.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt noch einmal der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich denke, wir sprechen alle eine gemeinsame Sprache. Trotzdem reden wir dauernd aneinander vorbei. Das ist der Grund, warum ich noch einmal an das Rednerpult trete. Vor allem möchte ich Herrn Abgeordneten **Pittroff** entgegentreten, der ganz betont hervorgehoben hat, es gehe nicht um die Einsparung von Geldern, nicht um die Verwaltungsvereinfachung, sondern ausschließlich darum, der Bevölkerung entgegenzukommen, ihre Mißstimmung zu verringern und den Sozialbedürftigen zu helfen. Zweimal habe ich hier erklärt, daß dies auch meine Prinzipien sind und daß wir bisher in unserer Verwaltung noch nicht im geringsten gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Nun komme ich auf das, was auch Herr **Dr. Lippert** als praktisches Beispiel erwähnt hat, und das schließt dann die Kette zu meinen ersten Betrachtungen. Dr. Lippert sagte, der Rentner müsse an seinem Ort zum Gericht gehen können. Meine Damen und Herren! Dem Rentner in Regensburg ist es völlig gleichgültig, ob Recht von einer detachierten Kammer oder von der Kammer eines ordentlichen Sozialgerichts gesprochen wird.

(Beifall)

Dem Rentner in Hof ist es vollkommen gleichgültig, ob er nach Bayreuth zu einem ordentlichen Sozialgericht oder zu einer detachierten Kammer fahren muß. Aber er muß ja gar nicht nach Bayreuth fahren; denn eine Kammer spricht ja in Hof Recht, damit dem kleinen Mann draußen unnötige Kosten erspart werden. Ganz gleichgültig, ob Sie fünf oder sieben Sozialgerichte schaffen, wir kommen nicht darum herum, unsere **Gerichtstage** möglichst weit draußen zu streuen, um den Ärmsten der Armen zu helfen. Das ist die wirkliche Situation.

Nun zum Antrag des Herrn Abgeordneten **Dr. Lacherbauer**. Wenn das Hohe Haus, wider Erwarten, wirklich beschließen sollte, daß die Staatsregierung sieben Sozialgerichte zu errichten hat, so darf ich Ihnen sagen, daß wir in der Lage sind, auch alle sieben bis zum 1. Januar 1954 zu errichten.

(Abg. Weishäupl: Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP): Meine Damen und Herren Kollegen, Hohes Haus! Ich will nicht über Regensburg oder Bayreuth sprechen, sondern über etwas anderes, und zwar über den Irrtum, der sich in der Frage der Rechtsverordnung und der **Durchführungsvorschriften** im sozialpolitischen Ausschuß entwickelt hat. Der sozialpolitische Ausschuß hatte den Eindruck, es sei eine gewisse Mitwirkung des Landtags bei den Vorschriften erforderlich, die in diesem Gesetz selbst als notwendig bezeichnet wird. Der Ausschuß hat sich bei einzelnen Stellen, bei denen er das Zustimmungsrecht des Landtags verlangt, geirrt. Es handelt sich dabei um die Bestimmung des Artikels 55 unserer bayerischen Verfassung, auf die man immer hinweisen muß, nämlich um die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Legislative und Exekutive in bezug auf die Gesetzgebung und die Durchführung der Gesetze. In **Artikel 55 der Verfassung** heißt es:

2. Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags.

Da geht es um die bekannte Streitfrage, ob die Staatsregierung verpflichtet ist, die Beschlüsse des Landtags durchzuführen, oder ob es in ihrem Ermessen liegt. Aber nun kommen die Worte, auf die es jetzt ankommt:

Zu diesem Zweck können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden.

Dabei handelt es sich um Exekutivmaßnahmen, bei denen der Landtag als Gesetzgeber nicht mitzureden hat. Es ist also ein Irrtum, wenn in Artikel 10 des Gesetzentwurfs festgelegt wird, daß die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz mit Zustimmung des Landtags erlassen werden sollen. In der Verfassung heißt es aber dann weiter:

Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

Damit ist gesagt; daß die Durchführungsvorschriften kein neues Recht setzen, sondern das vorhandene Recht des Gesetzes in der Einzelheit seiner Anwendung bestimmen, ohne das Recht selbst ändern zu können. Die **Rechtsverordnung** dagegen kann neues Recht setzen. Wenn daher der Landtag die Regierung, die Exekutive, ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, dann gibt er einen Teil seines Gesetzgebungsrechtes auf und überträgt es der Exekutive. Nirgends haben wir ein Beispiel dafür, daß die Exekutive ihr Exekutivrecht der Legislative überträgt. Derjenige, der immer nachgibt, ist an dieser Stelle also nur der Landtag. Daher bin ich ein grundsätzlicher Gegner davon, daß der Landtag in Zeiten, in denen unsere Demokratie noch so unentwickelt ist, wie es im Augenblick tatsächlich der Fall ist, eine Ermächtigung zur Rechtsverordnung gibt, ohne sich seine Mitwirkung vorzubehalten; denn er gibt — ich habe das sehr klar nebeneinandergesetzt — einen Teil seiner Gesetzgebungsbefugnis auf und überträgt sie der Exekutive, die damit dann grundsätzlich machen kann, was sie will, ohne daß der Landtag noch mitzureden hat. Aus diesem Grunde möchte ich darauf

hinweisen, daß wir in Artikel 2 unseres Gesetzes an zwei Stellen Rechtsverordnungen vorgesehen haben, und zwar einmal wegen der Veränderung des Bezirks einer Kammer und zum andern wegen des Bezirks einzelner Kammern innerhalb der Länder.

Nun muß ich zugeben, daß das an sich sehr einfache Verwaltungsmaßnahmen sind, die lediglich deswegen einer Rechtsverordnung bedürfen, weil in Artikel 1 der Sitz der Gerichte und im übrigen die Verteilung der Kammern festgelegt ist. Aber, meine Damen und Herren, niemand kann wissen, welche politische Bedeutung die Einrichtung einer solchen besonderen Kammer oder der Verschiebung des Bezirks einer Kammer gar zwischen Ländern jemals haben kann. Es wäre z. B. denkbar, daß das Arbeitsministerium sagt: Für die Fragen der Arbeitslosenversicherung wird allein eine Kammer des Sozialgerichts München für ganz Bayern für zuständig erklärt. Das kann von sehr weittragenden politischen Folgen sein. So nebensächlich also diese Dinge an sich aussehen, so wichtig ist es doch, daß wir auf die Grundfrage zurückkommen, die ich vorhin vorangestellt habe: Der Landtag soll von seinem Gesetzgebungsrecht nicht einen Pfifferling aufgeben und daher, solange wir unklar geregelte demokratische Verhältnisse und uns noch nicht zur echten Demokratie durchgerungen haben, die sich von unten nach oben aufbaut, niemals eine Rechtsverordnung zulassen, ohne daß dabei der **Vorbehalt seiner Zustimmung** gemacht wird.

Darum beantrage ich, in Artikel 2 Absatz 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Landtags“ einzufügen.

(Abg. Bezold: Richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Beilage 4899 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den ersten Abschnitt, Sozialgerichte.

Artikel 1. Hierzu hat der Ausschuß entgegen der Regierungsvorlage die Vermehrung der Sozialgerichte um zwei und folgende Änderung des Textes in Absatz 1 vorgeschlagen:

Sozialgerichte werden errichtet mit Sitz

1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
2. in Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
3. in Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
4. in Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
5. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
6. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
7. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Sozialgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Wer dieser veränderten Fassung, die gegenüber der Regierungsvorlage zwei Sozialgerichte mehr

(Präsident Dr. Hundhammer)

vorsieht, zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Es ist beschlossen, wie vorhin von mir verlesen. Den Absatz 2 habe ich nicht verlesen; er liegt Ihnen unverändert vor.

Ich rufe auf den Artikel 2. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag Dr. Eberhardt vor, in Absatz 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Landtags“ einzufügen.

Wir stimmen zunächst über den Abänderungsantrag ab. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit; der Abänderungsantrag ist angenommen.

Wir stimmen nun ab über den Artikel 2 unter Berücksichtigung des bereits angenommenen Abänderungsantrags. Wer dem Artikel die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Artikel 2 in der veränderten Formulierung angenommen.

Der Artikel 3 ist unverändert in der Formulierung der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum zweiten Abschnitt, Landes-sozialgericht.

Artikel 4 — Vorlage unverändert. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 4 ist unverändert angenommen.

Artikel 5 — Regierungsvorlage unverändert. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — liegen nicht vor. Der Artikel ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf den dritten Abschnitt, Gemeinsame Vorschriften.

Artikel 6 — unverändert. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen und Gegenstimmen — liegen nicht vor. Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 7 — Regierungsvorlage nicht verändert. Wer zustimmt, behalte Platz. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 8 — Regierungsvorlage unverändert. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den vierten Abschnitt, Übergangs- und Schlußvorschriften.

Artikel 9, Absätze 1 und 2 — unverändert. Wer zustimmt wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Die Annahme ist einstimmig.

Für Absatz 3 schlägt der Ausschuß folgende neue Fassung vor:

Hauptamtlich Tätige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens fünf Jahren bei einem bayerischen Versicherungsamt richterlich tätig waren und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, können bei Bedarf als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht übernommen werden.

Wer dem zustimmt, behalte Platz. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz 3 ist in dieser Fassung gegen 1 Stimme angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 10. Er ist neu formuliert:

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu regeln und die Vollstreckungsbehörde nach § 200 Abs. 2 Satz 2 SGG. zu bestimmen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien und mit Zustimmung des Landtags.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat vorgeschlagen, zur unveränderten Regierungsvorlage zurückzukehren.

Wer der Formulierung des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten, die ich verlesen habe, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere ist die Mehrheit. Die Formulierung des sozialpolitischen Ausschusses ist, wie von mir verlesen, angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 11 Absatz 1, der lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Es folgt der Absatz 2, der in der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Formulierung lautet:

Die Sozialgerichte für den Regierungsbezirk Oberpfalz in Regensburg und für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth werden mit Wirkung vom 1. April 1954 errichtet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, das heißt, ihn nicht anzunehmen.

Wir stimmen ab. Wer der Formulierung des Haushaltsausschusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte noch einmal diejenigen, die diesem Absatz im Sinne des Haushaltsausschusses die Zustimmung erteilen wollen, sich zu erheben. — Die Abstimmung ist zweifelhaft. Es erfolgt Abstimmung durch Hammelsprung.

(Unruhe)

(Präsident Dr. Hundhammer)

Meine Damen und Herren! Ich bitte um Aufmerksamkeit, damit es nicht geht wie im Bundestag.

(Heiterkeit und Händeklatschen auf verschiedenen Seiten des Hauses)

Wer dem von mir verlesenen Absatz 2 die Zustimmung erteilt — der Inhalt ist, daß die neuen Gerichte in Regensburg und Bayreuth erst am 1. April 1954 errichtet werden —, der komme durch die Ja-Tür, wer die Errichtung schon am 1. Januar 1954 will und den Absatz ablehnt, der komme durch die Nein-Tür.

Die Abstimmung beginnt. Ich bitte, die Türen zu öffnen und zu zählen. — Die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte die Türen zu schließen. —

Es stimmen jetzt die Schriftführer ab. — Von den Schriftführern haben 2 mit Ja und 4 mit Nein gestimmt. Ich selbst stimme mit Ja.

Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt: 68 Ja-Stimmen, 91 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen.

Der Absatz 2 ist demnach abgelehnt.

Damit entfällt auch der Zusatz zu Absatz 2, der vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen war. Der Absatz 2 der Regierungsvorlage behält die Bezeichnung Absatz 2. Wer diesem Absatz 2 zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Der Absatz 2 der Regierungsvorlage ist also einstimmig angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Ich schlage vor, sofort die zweite Lesung folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek.

Dr. Zdralek (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hätte Sie nicht mehr in Anspruch genommen, wenn nicht Herr Kollege Bantele Ausführungen gemacht hätte, die wir als **Nürnberger** nicht unwidersprochen in die Welt gehen lassen können. Herr Kollege Bantele hat von den „Nürnberger Pfeffersäcken“ gesprochen, die auch diesmal wieder schachern.

(Abg. Bantele: Das haben Sie gesagt!)

Herr Kollege Bantele, ich möchte Ihnen sagen: Die Nürnberger sind stolz auf ihre Pfeffersäcke, die seit Jahrhunderten gehandelt haben und durch diesen Handel nicht nur Nürnberg, nicht nur Bayern, sondern ganz Deutschland in den besten Ruf gebracht haben.

Ich glaube, Herr Kollege Pittroff, damit begründet sich auch der geschichtliche Anspruch Nürnbergs, einmal berücksichtigt zu werden. Mit dem Begriff der „Pfeffersäcke“ verbinden wir den Begriff des Bürgerfleißes, des Bürgerstolzes vor Königsthronen, und gerade Nürnberg als freie Reichsstadt hat diese Begriffe immer hochgehalten. Dagegen hat man mit den kleinen Hofhaltungen mitunter den Begriff des Byzantinismus, des Hof-

schranzentums und der Kabale verbunden. Wenn die Nürnberger schon durch Jahrzehnte unter den verschiedensten Monarchen den Bürgerstolz vor Königsthronen hochgehalten und damit der wahren Demokratie den besten Dienst erwiesen haben, dann kann wohl eine solche Stadt daraus einen geschichtlichen Anspruch auf Berücksichtigung herleiten.

Vizepräsident Hagen: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf: Artikel 1 —, Artikel 2 —, Artikel 3 —, Artikel 4 —, Artikel 5 —, Artikel 6 —, Artikel 7 —, Artikel 8 —, Artikel 9 —, Artikel 10 —, Artikel 11 —.

(Abg. Dr. Eberhardt meldet sich zum Wort.)

— Die Aussprache ist schon geschlossen.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz.

(Abg. von Haniel-Niethammer:
Zur Abstimmung!)

Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Es wird so verfahren.

Zur Schlußabstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

von Haniel-Niethammer (CSU): Die Verlesung der einzelnen Artikel in der zweiten Lesung ist so rasch erfolgt, daß diejenigen, die nicht dafür waren, keine Gelegenheit hatten, ihre Gegenstimme zum Ausdruck zu bringen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wir sind mit-
gekommen!)

Vizepräsident Hagen: Das Haus hat beschlossen, daß in einfacher Form abgestimmt werden soll.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse in der zweiten Lesung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 16 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen. Ich stelle das fest.

Als Titel schlägt der sozialpolitische Ausschuß vor:

Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG.).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf Punkt 2 der Nachtragstagesordnung:

Interpellation des Abgeordneten von Knoeringen und Fraktion betreffend Kritik am sozialen Wohnungsbau und an den angewendeten Finanzierungsmethoden (Beilage 4896).

Zur Verlesung der Interpellation erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Gräßler.

Gräßler (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Interpellation der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion hat folgenden Wortlaut:

1. Ist die Staatsregierung bereit, zu der in den letzten Wochen von bedeutenden Persönlichkeiten in der Öffentlichkeit geübten Kritik am sozialen Wohnungsbau und an den bisher dabei angewendeten Finanzierungsmethoden Stellung zu nehmen? Ist der Staatsregierung bekannt, daß diese Kritik in den breitesten Schichten der Bevölkerung lebhaft Unruhe und Befürchtungen ausgelöst hat?
2. Welche grundsätzliche Politik verfolgt die Staatsregierung bei der weiteren Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus?

Vizepräsident Hagen: Ich frage die Staatsregierung, ob sie bereit ist, die Interpellation zu beantworten.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die Staatsregierung ist bereit, die Interpellation zu beantworten. Mit Rücksicht auf den Umfang der Angelegenheit schlägt sie dem Hohen Hause vor, die Interpellation erst nach Neujahr zu behandeln.

(Oho-Rufe)

Vizepräsident Hagen: Wenn kein Widerspruch erfolgt — — —

(Staatsminister Dr. Hoegner: Es gibt keinen Widerspruch!)

Damit sind wir am Schluß der heutigen Sitzung angelangt. Die nächste Sitzung findet morgen um 9 Uhr statt.

(Erregter Widerspruch bei der BP)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten)